



7. Sondernummer Baselland (1969) der «Jurablätter»

redigiert im Auftrage der  
Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland (ANHBL)

von Dr. iur. Rico Arcioni

---

## INHALT

Gedanken aus vergangener Regierungszeit zum Natur- und Heimatschutz in  
Baselland

von alt Regierungsrat Dr. Ernst Boerlin, Thun-Dürrenast

Aspekte der Beschwerdelegitimation in Natur- und Heimatschutzsachen  
von Dr. iur. Rico Arcioni, Muttenz

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baselland  
von Dr. Hans-Rudolf Heyer, Binningen

Das Belchen-Passwang-Gebiet, KLN-Objekt 1.32  
von Dr. phil. Klaus Ewald, Liestal

Beobachtungen eines Baselbieter Vertrauensmannes  
für Natur- und Heimatschutz  
von Walter Vogt, Lehrer, Reigoldswil

Erste Ergebnisse einer Notgrabung in Gelterkinden im Frühsommer 1969  
von Dr. Jürg Ewald, Liestal

Volksmedizinisches Brauchtum in Pfeffingen  
von René Gilliéron, Lehrer, Pfeffingen

Die Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde Muttenz  
von Hans Bandli, alt Reallehrer, Muttenz

Karl Jauslin kommt wieder  
von Peter Saladin, Muttenz

---

Umschlagbild: Die neu renovierte Kirche von Sissach  
Zeichnung von Dr. G. Loertscher, Solothurn

Fotos oder Klischees durch die Autoren

---

Sonderdruck der Zeitschrift «Jurablätter» Nr. 9/10 1969  
Verlag: Habegger AG Druck und Verlag, 4552 Derendingen

## Gedanken aus vergangener Regierungszeit zum Natur- und Heimatschutz in Baselland

Von ERNST BOERLIN

Ich habe noch die Zeit erlebt, da Natur- und Heimatschutz vor allem als Hindernisse auf dem Weg des Fortschritts betrachtet wurden. Namentlich die Technik empfand beide oft als überlebte Schwärmerei. Ihre Vertreter wurden zwar von den Behörden angehört, aber diese waren selten ihre Wortführer. Das Volk oder mindestens gewisse idealistische Kreise liessen sich eher zu Widerstand und Demonstrationen bewegen, die zum Teil in den Zeitungen Sprachrohre fanden. Denken wir auch an das schwarz bemalte weisse Herweghdenkmal in Liestal.

Insbesondere aus zwei Gründen ist seither eine Aenderung eingetreten. Die Natur- und Heimatschutzbewegung hat sich in organisatorischer Hinsicht und in den Methoden gewandelt. An die Stelle fester feindlicher Fronten und leidenschaftlicher Kriegsführung trat fruchtbare Zusammenarbeit. Diese wurde möglich, weil die verantwortlichen Stellen hüben und drüben auch den andern zu verstehen suchten und bereit waren, Konzessionen nicht bloss zu verlangen, sondern auch zu machen. An die Stelle meistens doch nutzloser Polemik trat das Gespräch, und es machte plötzlich Lösungen möglich, wo sie vorher als unmöglich erschienen waren. Dafür sei allen Beteiligten Dank gesagt, ganz besonders auch im Namen der Behörden.

Manche Leute glauben zwar, jene hätten es einfach und leicht, weil sie immer am längern Hebelarm sässen und diktieren könnten, wo dem Bürger nur noch das Protestieren bleibe. Diese Meinung war gewiss gerade im Gebiet von Natur- und Heimatschutz falsch. Auch Beamte und Regierungsräte, Techniker und Wirtschaftler fühlen sich in der Regel Heimat- und Naturschutz verpflichtet. Auch ihnen tat mancher Eingriff weh, der dieses Gefühl verletzte. Aber gerade die amtlich Verantwortlichen dürfen sich nicht zur Partei machen lassen. Sie haben die sich widerstrebenden Interessen abzuwägen und mussten manchmal über den eigenen Schatten springen, wenn andere Ueberlegungen als diejenigen des Natur- und Heimatschutzes im Interesse des Volksganzen den Vorrang beanspruchen konnten. Wer die moderne Zeit erlebte, kennt selbst Beispiele genug. Bei diesem Abwägen haben gerade Verwaltung und Behörden unseres Kantons in manchmal harten Auseinandersetzungen jedoch keineswegs der Technik einfach grünes Licht gegeben und sie tun lassen, was sie um ihrer Aufgaben und Interessen willen für richtig hielt. Sie prüften oft Möglichkeiten in grosser Zahl und verlangten immer neue Vorschläge und Unterlagen, um schliesslich dieje-

nige Lösung zu wählen, die für Natur- und Heimatschutz als am erträglichsten erschien. Wir dürfen aber auch feststellen, dass bisweilen — leider nicht immer — die technischen Neuerungen und Veränderungen trotz ihrer andern Art gar nicht so unvereinbar waren mit dem, was Natur- und Heimatschutz teuer ist, und dass auch sie oft ihre eigene Schönheit haben. So werden gegenseitiges Verständnis und Einigung eher möglich. Und die Vertreter des Natur- und Heimatschutzes können es sich jetzt im allgemeinen leisten, das Kriegsbeil zu begraben und in den Vertretern der Wirtschaft und der Technik eher Partner als Gegner zu sehen.

Den Behörden aber ist die Tätigkeit für die Erhaltung der Werte von Heimat und Natur um so wichtiger geworden, je mehr die Einwohnerzahlen in vielen Gemeinden und im Gesamtkanton und je mehr damit auch die Notwendigkeit und die Verpflichtung grösser werden, diesem wachsenden Volk nicht bloss technisch gute Lösungen im Verkehrs- und Bauwesen und in der Wirtschaft anzubieten, sondern auch Grünflächen, Erholungsgebiete und kulturelle Werte, die alle der viel kleinern Volksgemeinschaft einst reichlich zur Verfügung standen und die sie als selbstverständlich genoss. Jetzt, da immer weitere Flächen offenen Landes — und begreiflicherweise oft die schönsten — mit Stein und Eisen überbaut und immer mehr Stätten alter Tradition dem Allgemeingebrauch entzogen werden, da ferner kulturhistorisch und volkstümlich wertvolle Ueberlieferung verloren geht, jetzt rufen plötzlich viel grössere Kreise nach Natur- und Heimatschutz, und der Staat geht sogar — auch einzelne Gemeinden tun's — dazu über, selbst neue Werke im Sinn des Natur- und Heimatschutzes zu schaffen, wie zum Beispiel den Weiher am Weg nach Ammel, der ein eigentliches Naturschutzreservat werden soll, auch für die Tier- und Vogelwelt. Da der Staat wenig eigenes Areal besitzt, meistens reserviert für öffentliche Gebäude, den Strassenbau und die Wasserwirtschaft, so liegt die Initiative namentlich bei den Gemeinden und im besondern bei jenen, die im weiten Kreis um Basel zusammen allmählich eine neue Grosstadt bilden und die, bevor es so weit und zu spät ist, ihre ganze Aufmerksamkeit dem Heimat- und Naturschutz schenken müssen. Sie haben dabei das Glück, dass vielfach Frauen und Männer, Private, ihre Augen offen haben, immer wieder mahnen und Hinweise geben und selbst z. B. zur Erhaltung von Grünflächen, zur Renovation historischer Gebäude, zur Bewahrung alten Brauchtums, aber auch zur Schaffung stilgerechter neuer Dorf- und Quartierzentren beitragen.

Es ist eine freudige Feststellung der verantwortlichen Behörden wie für die Vorkämpfer für Natur- und Heimatschutz selbst, wie sehr gerade in jüngster Zeit ihre Anliegen Allgemeingut geworden sind und wie sehr man sie heute als wichtige öffentliche Verpflichtung betrachtet.

# Aspekte der Beschwerdelegitimation in Natur- und Heimatschutzsachen

Von RICO ARCIONI

## I. Die Rechtslage auf Bundesebene

Artikel 12, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz<sup>1</sup> kennzeichnet die Beschwerdelegitimation der gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzvereinigungen: Sie erhalten damit die Legitimation zur Verwaltungsbeschwerde im Sinne der Artikel 48 und 77 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>2</sup> an den Bundesrat beziehungsweise zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne der Artikel 97ff. und 103 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>3</sup> an das Bundesgericht. Würde der private Natur- und Heimatschutz diese Aktivlegitimation zur Beschwerde nicht besitzen, dann wäre auch inskünftig sein Aktionsbereich drastisch eingeschränkt, überhaupt würden seine Einsprachen mit dem Hinweis auf mangelnde Aktivlegitimation nie ernst genommen, zumal dieses Beschwerderecht bisher verneint oder zumindest umstritten gewesen ist<sup>4</sup>.

Früher fochten die Natur- und Heimatschutzkreise mit unterschiedlichem Erfolg: So stellte der Bundesrat in einem Entscheid vom 25. August 1953 i. Sa. Gemeinde Uitikon contra Elektrizitätswerk Zürich fest<sup>5</sup>, dass auch private Vereinigungen unter Berufung auf den Schutz der Naturschönheiten und des Landschaftsbildes zur Einsprache im Enteignungsverfahren berechtigt seien, so Verkehrsvereine und Heimatschutzvereinigungen der in Frage stehenden Gegenden<sup>6</sup>. In einem Entscheid vom 21. September 1959 i. Sa. Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AI<sup>7</sup> hat dann aber die Exekutive ausdrücklich erklärt, in VEB 23, Nr. 106 sei dem Heimatschutz nur das Recht zur Einsprache, nicht aber zum Rechtsmittel an den Bundesrat zugebilligt worden. Den beschwerdeführenden Vereinigungen bliebe immer noch das Petitionsrecht nach Artikel 57 BV gewährleistet.

Bei Artikel 12 BGNH ist zu beachten, dass das Rekursrecht der Vereinigungen schon stark eingeschränkt ist gegenüber den Vorentwürfen, die auch ein Beschwerderecht der kantonalen und interkantonalen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz vorsahen. Das Rekursrecht der gesamtschweizerischen Verbände für Natur- und Heimatschutz im Sinne von Artikel 12 BGNH kann sich zudem nur dort gegen Entscheide kantonomer Instanzen richten, wo diese auf

Grund einer Delegation Bundesaufgaben erfüllen, und nicht im Bereich der kantonalen beziehungsweise kommunalen Baubewilligungen, da hier die Voraussetzung der Erfüllung von Bundesaufgaben nicht gegeben ist. Artikel 12 BGNH bringt keine Popularbeschwerde, da sich das Rekursrecht auf einige wenige gesamtschweizerische Vereinigungen<sup>8</sup> beschränkt, keinesfalls aber auf Aktionskomitees für Einzelfälle und auf materielle Interessen ausgerichtete Vereinigungen. Schliesslich haben die gesamtschweizerischen Vereinigungen das Recht auf Geltendmachung von Einsprachen und Begehren gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung<sup>9</sup>, ein Recht, das nun in Artikel 12, Absatz 3 BGNH verankert wird. Offen bleibt selbstverständlich der Weg über die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht im Sinne von Artikel 84 OG<sup>10</sup>.

Wie sieht nun die *Rechtsanwendung* im Lichte der neuesten Rechtsprechung aus? Während die Fälle «Celerina», «SBB-Linie im Raum Olten» und «Hochspannungsleitung Niederwil—Spreitenbach» im Moment der Niederschrift dieser Ausführungen<sup>11</sup> pendent sind, kann hier der Fall «Schillermatte» in Brunnen skizziert werden. Der *Bundesrat* behielt sich am 13. August 1969 in einem Vorentscheid den Entscheid über die Beschwerde einiger gesamtschweizerischer Vereinigungen gegen einen Beschluss der Schwyzer Regierung in Sachen Waldrodung vor und verneinte seine Zuständigkeit für die Beurteilung des Bauprojektes. Artikel 6 BGNH, auf welchen die Beschwerdeführer Bezug genommen hätten, könne nur im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bundesaufgaben verletzt werden. Im Bereich kantonaler Aufgaben sei er nicht anwendbar. Der angefochtene Entscheid der Schwyzer Regierung sei nicht in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen, sondern im Gebiet der Baupolizei, das in der Zuständigkeit der Kantone liege<sup>12</sup>. Der Bundesrat verneinte ferner die Legitimation des Schwyzer Naturschutzbundes und der Sektion Innerschweiz des Schweizer Heimatschutzes zur Beschwerdeführung.

Das *Bundesgericht* fällte sein Urteil am 10. September 1969. Es trat auf die *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* nicht ein, weil diese Beschwerde nur in den in Artikel 97 bis 99 OG<sup>13</sup> aufgezählten Fällen sowie dort, wo Bundesrecht sie sonst vorsehe<sup>14</sup>, zulässig sei. Zum Hinweis auf Artikel 12, Absatz 1 BGNH führte das Gericht aus, diese Vorschrift begründe nicht ein selbständiges Beschwerderecht, sondern bestimme lediglich, dass dort, wo die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig sei, das Beschwerderecht auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz zustehe. Das Bundesgericht wies die *staatsrechtliche Beschwerde* ab, soweit darauf einzutreten war: Es verankerte dabei den Grundsatz der neueren Rechtsprechung, wonach im Falle der Erteilung einer Baubewilligung die Nachbarn zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert sind, wenn und soweit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren

Anwendung in Frage steht, nicht nur öffentliche Interessen wahren, sondern auch nachbarrechtlichen Schutz gewähren<sup>15</sup>. Die Beschwerdeführer seien nicht Nachbarn des Beschwerdegegners und insbesondere diene die eidgenössische und kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung nur öffentlichen Interessen, zu deren Verfolgung die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben sei<sup>16</sup>. Weiter führte das Gericht aus, die Artikel 2 bis 12 BGNH seien nicht anwendbar im Gebiete des Baupolizeirechts, da dieses in der Zuständigkeit der Kantone liege, und da Artikel 12, Absatz 1 BGNH den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz nur die Legitimation zur Beschwerde an den Bundesrat und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, nicht dagegen zur staatsrechtlichen Beschwerde, verleihe. Deren Legitimation bestimme sich ausschliesslich nach Artikel 88 OG.

Die beiden Entscheide zeigen mit aller Deutlichkeit, dass mit dem in Artikel 12 BGNH verankerten Rekursrecht der gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz in praxi keine spektakulären Erfolge gebucht werden können, es sei denn, die nächsten Entscheide würden diesen Verbänden doch ein verstärktes Mitspracherecht einräumen, unterstreichen aber auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Beschwerdemöglichkeiten und einer gewissenhaften Ausfertigung der Beschwerde selber durch die Rekurrenten.

## II. Einsprachen und Beschwerden in BL

§ 8, Absatz 1, erster Satz der Verordnung vom 30. April 1964 betreffend den Natur- und Heimatschutz schreibt vor, dass von *jedermann* schriftlich bei der Baudirektion *Einsprachen* erhoben werden können, «welche geltend machen, dass durch die Ausführung einer Baute oder einer baulichen Veränderung, von Einfriedigungen, Grabungen und Auffüllungen oder Ablagerungen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte verunstaltet würden». Der erste Absatz dieses Paragraphen verweist in fine auf die Bestimmungen des Baugesetzes über Baueinsprachen. Im Baugesetz vom 15. Juni 1967, welches erfreuliche Aspekte des Landschaftsschutzes verankert, ist das Einspracherecht in § 123 festgelegt. Einspracheberechtigt ist jedermann. Einsprachen sind innerhalb der zehntägigen Auflagefrist schriftlich und begründet an das Baupolizeiamt<sup>17</sup> zu richten.

Das *Beschwerderecht* findet seine Regelung in den §§ 127 und 129 des Baugesetzes: So können alle persönlich Betroffenen und die Gemeinde innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde gegen die Abweisung eines Baugesuches, die an eine Baubewilligung geknüpften Bedingungen und gegen andere Verfügungen der Bewilligungsbehörde führen<sup>18</sup>. Die Entscheide der Baurekurskommission sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat mittels Be-

schwerde weiterziehbar<sup>19</sup>. Mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gegen Entscheide des Regierungsrates innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht rekuriert werden<sup>20</sup>. Berechtig zur Anfechtung eines Verwaltungsentscheides durch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist jedermann, der durch den Entscheid betroffen wird<sup>21</sup>.

Probleme rechtlicher Natur gab es bisher im Baselbiet weniger wegen mangelnder Legitimation eines Einsprechers als eher wegen der relativ knappen Fristen. Macht auf Bundesebene bereits die Einhaltung der dreissigtägigen Frist<sup>22</sup> den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz Mühe und bringt sie in Zeitnot, so ist dies in BL bei der zehntägigen Frist für Einsprachen und Beschwerden noch bedeutend einschneidender, zumal ja kantonale oder regionale Organisationen in der Regel keine Geschäftsstelle besitzen, welche die Redaktion solcher Einsprachen und Beschwerden fristgerecht besorgen könnte, geschweige denn eine Einzelperson! Andererseits ist zuzugeben, dass es weniger zeitraubend sein dürfte, eine Einsprache oder Beschwerde nach Massgabe des BL-Rechtes zu redigieren als eine Beschwerde gemäss OG respektive BG über das Verwaltungsverfahren auf Bundesebene. Aus der nun bald 20jährigen Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Basel-land<sup>23</sup> kennen wir keinen Fall, wonach eine ihrer Einsprachen oder Beschwerden von der Bewilligungs-, beziehungsweise Beschwerdeinstanz mit dem Hinweis auf mangelnde Aktivlegitimation abgewiesen worden ist. Die ANHBL hat zwar zur Hauptsache vom Einspracherecht Gebrauch gemacht und sich dabei auf wichtige Fälle beschränkt, so am 27. Februar 1969 mit einer Einsprache an den Regierungsrat gegen das Baugesuch für einen Skilift Wasserfälle—Kellenköppli im Gemeindebann Waldenburg, indem sie auf die KLN-Eigenschaft des Gebietes<sup>24</sup> und auf die Tatsache hinwies, dass sich in allernächster Nähe eine solothurnische Naturschutzregion<sup>25</sup> befindet. Es besteht, mindestens was die ANHBL anbelangt, kein Grund zur Befürchtung von Missbräuchen als Folge der in BL sehr weit gefassten Legitimationsbestimmung für Einsprachen, zumal die Dachorganisation alle Anträge zur Einreichung von Einsprachen oder Beschwerden im Schosse ihres Ausschusses oder — wenn Zeitnot ist — durch ihren Präsidenten und den Sekretär kritisch prüft. Es wäre aber gewiss interessant, einmal mitzuerleben, welches Schicksal eine gut fundierte Beschwerde der ANHBL an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht in bezug auf die Legitimation erleiden würde.

Für BL ist abschliessend folgende Feststellung am Platze: Es besitzen die Natur- und Heimatschutzverbände, ja sogar Einzelpersonen, ein Einspracherecht in Natur- und Heimatschutzsachen, dagegen kein Beschwerderecht, es sei denn, es könne das «persönliche rechtliche Betroffensein» des Beschwerdefüh-



ners nachgewiesen oder dann aber eine mitinteressierte Gemeinde zur Einreichung einer Beschwerde bewogen werden, was aber für die Gemeinde im Beschwerdeverfahren nur bis zum Regierungsrat möglich wäre. Den Belangen des Natur- und Heimatschutzes wird im Beschwerdeverfahren dadurch in einem gewissen Masse Rechnung getragen, dass drei «Sicherungen» vorhanden sind: Einmal hat der Kanton ganz generell das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen. Er ist auch gehalten, die Bestrebungen zur Verwirklichung von berechtigten Natur- und Heimatschutzpostulaten zu unterstützen und insbesondere eine harmonische Gestaltung der Landschaft zu fördern<sup>26</sup>. Sodann hat die staatliche Natur- und Heimatschutzkommission eine wichtige Wächteraufgabe zu erfüllen: Eine Subkommission hat, gemeinsam mit der Geschäftsstelle auf der Baudirektion<sup>27</sup>, alle Baugesuche zu prüfen, und, wo sie eine Einsprache für notwendig erachtet, das Baugesuch zur Prüfung und Beschlussfassung der Gesamtkommission zu unterbreiten<sup>28</sup>. Die dritte Sicherung besteht darin, dass die Baudirektion die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten oder baulichen Veränderungen zu verweigern hat, wenn eine verunstaltende Wirkung zu befürchten ist<sup>29</sup>.

### III. Ausblick

Es darf erwartet werden, dass sich mit der Zeit durch einige grundlegende Entscheide auf Bundes-<sup>30</sup> und auf kantonaler Ebene<sup>31</sup> in den umstrittensten Fragen der Legitimation zur Beschwerdeführung eine feste Praxis entwickelt, welche das Ergreifen von Rechtsschutzmitteln durch die interessierten und legitimierten Natur- und Heimatschutzverbände erleichtert<sup>32</sup> und zumindest weniger zeitraubend und heikel gestaltet als das heute der Fall ist!

<sup>1</sup> BGNH, AS 1966 1637. — <sup>2</sup> AS 1969 737., in Kraft seit dem 1. Oktober 1969, BRB vom 10. September 1969, AS 1969 759. — <sup>3</sup> AS 1969 767, in Kraft seit dem 1. Oktober 1969, AS 1969 788. — <sup>4</sup> Vide hiezu R. Arcioni, Die neue Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Verhältnis zum kantonalen Recht, ZBl 1967, 421. — <sup>5</sup> VEB 23, Nr. 106. — <sup>6</sup> Vide auch E. Ruck, Schweiz. Elektrizitätsrecht im Grundriss, Zürich 1964, 119. — <sup>7</sup> VEB 29, Nr. 34; M. Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, II, 1969, 677, Nr. 632, findet diesen BRE kaum begründbar. — <sup>8</sup> Vide die bei R. Arcioni, a. a. O., 423, Fussnote 1, aufgezählten Organisationen. — <sup>9</sup> BS 4 1133; Art. 9, 35 und 55. — <sup>10</sup> BG vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, BS 3 531; Verletzung von Artikel 4 BV. — <sup>11</sup> September 1969. — <sup>12</sup> Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965 an die Bundesversammlung zum BGNH, BBl 1965 III 103. — <sup>13</sup> Fassung gemäss BS 3 531. — <sup>14</sup> Art. 100 OG in der Fassung gemäss BS 3 531. — <sup>15</sup> BGE 91 I 413, Erw. 3, 92 I 208, Erw. 2, 94 I 140. — <sup>16</sup> BGE 53 I 399, 59 I 77, 74 I 167, 89 I 239, 90 I 185, 94 I 67. Vide dazu H. Huber, Die Zuständigkeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf dem Gebiet des Baurechts, in «Rechtliche Probleme des Bauens», Bern 1969, 57. M. Imboden, a. a. O., 679, Nr. 632, hält BGE 90 I 185 für «fragwürdig», da der Beschwerdeführer Individual- und Gesamtinteressen

geltend machte. — <sup>17</sup> Bewilligungsbehörde gemäss § 22, Abs. 2 der VVO vom 27. 1. 1969 zum Baugesetz in Verbindung mit RRB Nr. 1274 vom 3. 5. 1969 betreffend Übertragung des Bewilligungswesens an das Baupolizeiamt. — <sup>18</sup> § 127, Abs. 1. — <sup>19</sup> § 129, Abs. 2. — <sup>20</sup> Gesetz vom 22. Juni 1959 über die Verwaltungsrechtspflege, §§ 6, Abs. 1 und 14, Abs. 1. — <sup>21</sup> § 13, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. 6. 1959. — <sup>22</sup> Art. 89, Abs. 1 OG für die staatsrechtliche, 105 BG vom 20. 12. 1968 über die Änderung des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege, AS 1969 767, für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Art. 50 BG vom 20. 12. 1968 über das Verwaltungsverfahren, AS 1969 737, für die Verwaltungsbeschwerde. — <sup>23</sup> Nachfolgend mit ANHBL abgekürzt; Dachverband umfassend 28 Natur- und Heimatschutzorganisationen, 71 Gemeinden, 31 Firmen, 126 Vertrauensleute in den Gemeinden und den Kanton Basel-Landschaft. — <sup>24</sup> Objekt 1.32. — <sup>25</sup> Jurasschutzzone. — <sup>26</sup> § 1 der VO vom 30. 4. 1964 betreffend den Natur- und Heimatschutz. — <sup>27</sup> Nunmehr Amt für Naturschutz und Denkmalpflege geheissen, RRB vom 5. 11. 1968 über die Dienstordnung der Baudirektion, § 18, Abs. 3, in Kraft seit dem 1. 12. 1968. — <sup>28</sup> § 8, Absatz 2 der zitierten VO. — <sup>29</sup> § 8, Abs. 3, erster Satz, der zitierten VO. — <sup>30</sup> Bundesgericht und Bundesrat. — <sup>31</sup> Verwaltungsgericht und Regierungsrat. — <sup>32</sup> Wichtig ist das Anbringen der Rechtsmittelbelehrung bei allen Entscheiden.

## Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baselland

Von HANS-RUDOLF HEYER

Was heute als Denkmalschutz und Denkmalpflege bezeichnet wird, hiess früher ganz einfach Heimatschutz, denn das Wort Heimatschutz war ein Sammelbegriff für verschiedene Bestrebungen geworden. Zum Heimatschutz gehörten der Siedlungsschutz, der Denkmalschutz, der Landschaftsschutz und der Natur- und Pflanzenschutz. Erst die Spezialisierung der vergangenen Jahrzehnte verlangte eine Trennung der einzelnen Disziplinen, die früher der Heimatschutz zusammenfasste. Als Aufgabe des Heimatschutzes betrachten wir heute vor allem den Siedlungs- und Landschaftsschutz. Die Erhaltung der Baudenkmäler oder alten Dorfkerns und die Restaurierung oder Sanierung derselben ist Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Mit dem eigentlichen Denkmalschutz hat sich der Kanton erst in jüngster Zeit beschäftigt. Die Bestrebungen, wertvolle Baudenkmäler zu erhalten, gehen allerdings bis weit ins 19. Jahrhundert zurück. So zum Beispiel, als man die Wehrmauer der Dorfkirche von Muttenz durch einen Zaun ersetzen wollte. Doch die ersten Objekte in unserem Kanton sind nicht unter kantonalen Denkmalschutz sondern unter Bundesschutz gestellt worden. Das erste Objekt, das der Bund in unserem Kanton unter Schutz stellte, ist die römische Wasserleitung im Heidenloch bei Liestal im Jahre 1906. Es folgten zwei Jahre später die in der Kirche von Ormalingen entdeckten

Wandmalereien aus dem 14. Jahrhundert. Im Jahre 1909 wurde als erstes grösseres Objekt das römische Theater in Augst unter Bundesschutz gestellt. Alle diese Unterschutzstellungen standen im Zusammenhang mit Subventionen, die der Bund zusammen mit dem Kanton zur Erhaltung dieser Baudenkmäler bewilligte.

Im Jahre 1924 erliess der Kanton eine Verordnung, die den Heimatschutz rechtlich verankerte. Bezeichnenderweise hiess diese Verordnung ganz im Sinne der damaligen Richtung des Heimatschutzes «Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz». Tatsächlich befasste sich diese Verordnung mehr mit den Naturdenkmälern als den Baudenkmälern. Eine rechtliche Unterschutzstellung war auch nicht vorgesehen. Artikel 6 bestimmte ausserdem, dass die Ausübung des Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzes in erster Linie Pflicht der Gemeinderäte sei. Ueber den Schutz von Gebäuden wird nichts erwähnt. Nur Artikel 5 betont, dass die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude untersagt ist, sofern dadurch das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte verunstaltet werden.

Auch eine Art staatliche Heimatschutzkommission war bereits vorgesehen. Gesamthaft betrachtet sah diese Verordnung in erster Linie den Schutz der Naturdenkmäler und des Landschaftsbildes vor, betraf den Heimatschutz im Sinne des Siedlungsschutzes, nicht aber den Denkmalschutz und die Denkmalpflege. Das Wort Baudenkmäler wird deshalb im Gegensatz zum Wort Naturdenkmäler gar nicht benützt. Diese Verordnung entspricht durchaus den damaligen Verhältnissen. Sie lässt erkennen, dass die Bedeutung der Baudenkmäler des Kantons in ihrer Beziehung zur Landschaft noch nicht allgemein anerkannt war. Ausserdem muss auch betont werden, dass damals der Bestand unserer Baudenkmäler noch nicht derart gefährdet war, wie dies heute der Fall ist. Niemand konnte damals die explosionsartige Entwicklung der Bautätigkeit in unserem Kanton voraussehen.

Erst in den Jahren während des Zweiten Weltkrieges bemühte sich die Sektion beider Basel des Heimatschutzes um die Erhaltung einzelner Baudenkmäler oder Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung. Es entstanden unter der Leitung von Hans Eppens die Verzeichnisse der schützenswerten Baudenkmäler der einzelnen Ortschaften des Kantons. Diese Hefte umfassen die schützenswerten Objekte mit den Namen der Eigentümer, den Strassen und Nummern, sowie einen Abbildungsteil mit Photoaufnahmen der bedeutendsten Baudenkmäler oder Ortsbilder. Es ist das bleibende Verdienst von Hans Eppens, dieses Inventar zusammen mit lokalen Hilfskräften angelegt zu haben, obschon die Unterschutzstellung der aufgenommenen Objekte nicht erfolgte, denn noch immer stellt es die beste Dokumentation dieser Art für unseren Kanton dar.

Inzwischen waren im Jahre 1930 der Dom von Arlesheim, die Burgruinen Waldenburg, Farnsburg, Pfeffingen und das Beinhaus der Kirche in MuttENZ unter Bundesschutz gestellt worden. Es kamen dazu im Jahre 1942 das Weiher-schloss Bottmingen, das Obere Stadttor von Waldenburg und die reformierte Kirche Liestal. Alle erfolgten im Zusammenhang mit Rettungsaktionen oder Restaurierungen, angeregt von Privatpersonen, Gemeinden oder vom Kanton selbst.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzende Hochkonjunktur und die damit verbundene Verstädterung der Dörfer zwangen den Kanton zur Anlegung eines zweiten Inventars der schützenswerten Gebäude und Ortsbilder. Das erste Inventar von Hans Eppens sollte ergänzt und vervollständigt werden. Dr. C. A. Müller, damals noch bei der Basler Denkmalpflege tätig, erstellte im Auftrage des Kantons und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauinspektorat ein umfangreiches und detailliertes Inventar der Bau- und Naturdenkmäler des Kantons. Es umfasst beinahe alle alten Gebäude der Dörfer und Städte und hält sie in Kategorien eingeteilt fest.

Während das erste Inventar von Hans Eppens dreifach ausgeführt, und je ein Exemplar bei den Gemeinden, beim Kanton und im Archiv für Schweizerische Kunstgeschichte in Basel deponiert wurde, blieb das Inventar von Dr. C. A. Müller beim Amte für Naturschutz und Denkmalpflege, so dass es in den Gemeinden keinerlei Auswirkung haben konnte. Es dient aber als Grundlage für verschiedene Aufgaben des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege. Leider fehlt ihm die photographische Dokumentation, die heute besonders wertvoll wäre. Einen teilweisen Ersatz dafür bietet die ebenfalls von Dr. C. A. Müller angelegte Diapositivsammlung. Auch dieses zweite Inventar blieb auf dem Papier und hatte keine Unterschutzstellungen zur Folge.

Unabhängig von diesen Arbeiten hatte der Kanton bereits in den letzten Kriegsjahren einen Anlauf zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler innerhalb der Reihe der «Kunstdenkmäler der Schweiz» begonnen. Vorgesehen waren zwei Bände, zu denen das Manuskript, die Photoaufnahmen und die Pläne bereits 1950 fertiggestellt vorlagen. Im Gegensatz zu den beiden erwähnten Inventaren umfasst dieses Manuskript nur die bedeutendsten Kunstdenkmäler, beschreibt und erforscht sie aber zum ersten Mal, und war zur Publikation bestimmt. Verschiedene Umstände führten dazu, dass dieses Manuskript nicht publiziert werden konnte, so dass es veraltete und vor vier Jahren völlig neu überarbeitet werden musste. Der erste Band davon, den Bezirk Arlesheim umfassend, wird im Spätherbst dieses Jahres erscheinen. Die Manuskripte der übrigen Dörfer dienen aber zusammen mit den Photoaufnahmen und Plänen dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, so dass dieses heute eigentlich



Das restaurierte Weiher Schloss von Pratteln

über drei ganz verschiedene Inventare verfügt. Die Unterschutzstellung wertvoller Baudenkmäler förderte aber auch diese Arbeit nicht. Erst die am 30. April 1964 vom Landrat genehmigte Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz schuf hiezu eine gesetzliche Grundlage. Seither kann das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege dem Regierungsrat die Unterschutzstellung wertvoller Baudenkmäler beantragen. Das erste Gebäude, das mit Hilfe dieser

Verordnung unter Denkmalschutz gestellt werden konnte, ist ein Bauernhaus in Giebenach. Ihm folgte noch im selben Jahr das Schloss Binningen. Im Jahre 1965 konnten darauf die Fundamente des Osttores von Augusta Raurica, das Neubad in Binningen und das Kuryhaus in Reinach unter Denkmalschutz gestellt werden. Ein Jahr später folgten die bekannten Kleinbauernhäuser im Oberdorf von Muttenz; und schliesslich im Jahre 1967 das Kloster Schöntal bei Langenbruck, eines der bedeutendsten Baudenkmäler des Kantons. Im Jahre 1968 gelang die Unterschutzstellung des Grossen Hauses in Oltingen, des Torturmes und des Hauses Hauptstrasse Nr. 44 in Waldenburg.

Dieser Rückblick in die Vergangenheit weist einerseits auf die zahlreichen Inventare und andererseits auf die kleine Zahl von Baudenkmälern, die wirklich unter Denkmalschutz stehen. Insgesamt waren zu Beginn dieses Jahres etwa 12 Baudenkmäler unter Bundesschutz und 8 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Dennoch blieben die erwähnten Inventare nicht ohne Wirkung. Zusammen mit anderen Publikationen erweckten sie bei zahlreichen Bürgern die Meinung, die ins Inventar aufgenommenen Baudenkmäler seien tatsächlich unter Denkmal- oder Heimatschutz gestellt worden. Oft haben diese Ueberlegungen wertvolle Bauten vor dem Abbruch gerettet. Zahlreich sind aber auch jene Bauten, die nur noch in den Inventaren, aber nicht mehr in Wirklichkeit vorhanden sind. Die Denkmalpflege hat deshalb damit begonnen, die der Öffentlichkeit gehörenden Baudenkmäler unter Denkmalschutz zu stellen, um so mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Was nun die Einzelbauten betrifft, so erlauben oft Zonenpläne, Baureglements oder andere Erlasse deren Erhaltung nicht mehr. In diesen Fällen hat man damit begonnen, die betreffenden Gebäude vor dem Abbruch photographisch und planerisch aufzunehmen. Dies geschah beispielsweise bei den Häusern der Rosengasse in Liestal, die dem neuen Krichgemeindehaus weichen mussten. Aber auch die unter Denkmalschutz stehenden Häuser bleiben nicht ungefährdet, besonders dann, wenn sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben. Was soll beispielsweise mit geschützten Bauernhäusern geschehen, wenn sie nicht mehr als solche verwendet werden und ihr Oekonomieteil leer steht? Wie kann diesen Gebäuden eine andere Funktion gegeben werden, ohne dass ihre Grundsubstanz verloren geht? Die Reaktivierung der alten Dorfkerne stellt uns vor eine schwierige Aufgabe. Es wäre sinnlos, Denkmalschutz zu betreiben, ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein. Sicher steht bereits heute, dass er nicht mit jener Systematik betrieben werden kann, wie ihn die Inventare vorgesehen haben.

Zum Denkmalschutz gesellt sich die Denkmalpflege, also die Instandhaltung oder Restaurierung der geschützten Baudenkmäler. Die Denkmalpflege hat zwar

ungeheure Fortschritte gemacht und ist zu einer eigentlichen Wissenschaft geworden, doch steht auch sie noch immer mitten in einer Evolution. Restaurieren hiess früher ganz einfach wiederherstellen oder erneuern. Eine Renovation ist eine Erneuerung des alten Bestandes und kommt oft einer Modernisierung gleich, die weniger Rücksicht auf den alten Bestand nimmt. Restaurieren heisst wiederherstellen, d. h. instandstellen und rekonstruieren, in jedem Falle aber das Erhalten des alten Bestandes. Auch in diesem Bereich muss heute vieles gerade von seiten des Denkmalschutzes neu überdacht werden, denn in zahlreichen Fällen ist der ursprüngliche Zustand nicht mehr rekonstruierbar, weil spätere Perioden Veränderungen hinterlassen haben, die bereits zum alten Bestande gehören. Man dürfte deshalb heute weder von restaurieren noch von renovieren sprechen, sondern im besten Falle von instandstellen.

## Das Belchen-Passwang-Gebiet, KLN-Objekt 1.32

Von KLAUS C. EWALD

Das Belchen-Passwang-Gebiet wurde von der Kommission, die vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, dem Schweizer Heimatschutz und dem Schweizer Alpenclub eingesetzt worden ist (= KLN), in das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen. Im Baselbiet liegen Teile der Gemeinden Bennwil, Bretzwil, Eptingen, Langenbruck, Liedertswil, Oberdorf, Reigoldswil und Waldenburg im Belchen-Passwang-Gebiet (vgl. Abb. 1); auf solothurnischer Seite sind es Teile der Gemeinden Beinwil, Hägendorf, Mümliswil-Ramiswil und Nunningen.

Dieses Faltenjuragebiet ist von ungewöhnlich kompliziertem tektonisch-geologischem Bau. Gegen das Ende der Tertiärzeit ist durch horizontalen Schub von Süden her die Sedimentdecke in der Gegend des heutigen Juras auf den salz- und gipsführenden Tonen des mittleren Muschelkalkes abgeschert und zu Falten aufgedrückt worden. Diese mächtige Auffaltung verleiht dem Belchen-Passwang-Gebiet das charakteristische Gepräge. Da die Faltenstruktur durch verschiedenste Störungen beeinflusst worden ist, sind viele zerklüftete Partien entstanden. Im Landschaftsbild übertrifft die tektonische Form die Erosionsform. Tiefgründige Böden sind nicht sehr zahlreich, da solche Flächen, an denen die Verwitterung während längerer Zeit arbeiten konnte, eher gering sind. Als Beispiel seien die Humuskarbonatböden der Weiden genannt, die wegen ihrer geringen Mächtigkeit leicht austrocknen. Nur wo es sich um weniger durchlässige



Abb. 1. Übersicht über das Belchen-Passwang-Gebiet, KLN-Objekt 1.32

Schichten handelt, konnte die Verwitterung bessere Böden bilden. Vor allem in Gewölbe- und Hangtälchen mit ihren weichen Schichten sind reife Böden entstanden. — Die naturräumlichen Bedingungen im Belchen-Passwang-Gebiet lassen nur eine beschränkte Bewirtschaftung zu. So liegt das ganze Gebiet in Zonen, die nach dem schweizerischen Alpkataster dem Berggebiet zugeteilt werden. Stellenweise stehen die Produktionsbedingungen wesentlich hinter jenen von Gebieten in ähnlicher Höhenlage in den Voralpen zurück. Als wichtigste und augenfällige Wirtschaftsform ist das spezielle System der Juraweidebetriebe zu erwähnen (vgl. Abb. 2). Durch die Weidewirtschaft ist diese Landschaft geprägt worden; heute wird das nutzbare Land von etwa 60 Einzelhöfen aus bewirtschaftet. — Auch wenn der Mensch mit Rodungen und gewissen Meliorationen in diese Landschaft eingegriffen hat, so ist sie trotzdem eine naturnahe Kulturlandschaft geblieben. Seit der keltischen Zeit ist das Belchen-Passwang-Gebiet vom Menschen in immer stärkerem Masse geprägt worden. Die Rodungen — man muss sich das ganze Gebiet mit Ausnahme der Felsgebiete als Waldland vorstellen —, die zum Teil auch vom Kloster Beinwil ausgingen, dienten dem Landgewinn. Ausser diesen Eingriffen brachten die Rodungen der Köhler und der Glasindustrie starke Veränderungen. Die wechselvolle und lange Geschichte drückt sich zum Teil auch in den Bauten aus; die Fülle der Baudenkmäler bezeugt das genügend.

Da das Belchen-Passwang-Gebiet relativ hoch liegt, hatten Pflanzen und Tiere seit jeher neben der Landwirtschaft noch Lebensraum. So konnten sich auch seltene Pflanzen und Tiere in dieser reich gekammerten Landschaft halten, während sie im Tafeljura längst verschwunden sind. Dasselbe gilt ganz besonders für besondere Standorte, die speziellen Pflanzengruppen und Tiergemeinschaften Lebensraum gewähren.



Die Vielfältigkeit und die *Bedeutung* des Belchen-Passwang-Gebietes kann am ehesten dadurch belegt werden, dass in über 260 Publikationen Material darüber zu finden ist. Die Kriterien, die das Gebiet als Landschaft von nationaler Bedeutung definieren lassen, können so gefasst werden: Das Belchen-Passwang-Gebiet ist eine hervorragende Typlandschaft des östlichen Kettenjuras. Dank der verschiedensten naturräumlichen Bedingungen hat sich in dieser alten und recht ursprünglichen Kulturlandschaft des Hochjuras eine reich gegliederte Vegetation mit Buchen- und Tannenwäldern ausbilden können. Ausserdem sind einzigartige Pflanzen, Standorte mit Bergbuschwald und artenreiche Felsfluren von hoher Bedeutung. Eine reiche Tierwelt belebt diese Gegend; es seien nur die Kolkkraben und die Gamsen genannt. In dieser tatsächlich harmonischen Landschaft liegen wertvolle Baudenkmäler eingebettet. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, rechtfertigen die naturkundlichen und die kulturhistorischen Kriterien den Schutz dieser Landschaft. Zu diesen beiden Punkten kommt noch ein drittes und sehr wesentliches Moment: Das ganze Gebiet ist als Wandergebiet von hoher bioklimatischer Bedeutung zu bewerten. Das Besondere an diesem Wandergebiet liegt darin, dass der Erholung suchende Mensch einen freien und ungestörten Blick von den verschiedenen Aussichtspunkten aus geniessen kann (vgl. Abb. 3). Das Belchen-Passwang-Gebiet wird sowohl von der



Abb. 2. Blick von der Waldweid gegen das Belchen-Gebiet

Basler Region als auch vom Mittelland aus aufgesucht. Der Blick in die Zukunft zeigt, dass gerade dieser Teil des Juras einer noch viel grösseren Bevölkerung als Wandergebiet wird dienen müssen.

Es ist einleuchtend, dass Wochenendhäuser eine grosse *Bedrohung* für eine derartige Landschaft darstellen. Erfahrungsgemäss werden diese Bauten an den empfindlichsten Punkten — an Waldrändern und auf Kuppen — weit voneinander gebaut, so dass durch die extreme Streubauweise eine solche Gegend an Wert verliert. Dass nur wenige Häuschen genügen, um eine Erholungslandschaft zu entwerten, ist zur Genüge bekannt. Ein weiteres störendes Moment stellen die Freileitungen aller Art dar, auch wenn die Masten grün gestrichen und andere scheinbar «landschaftsfreundliche» Massnahmen getroffen werden. Dasselbe gilt auch für Relaisstationen für Radio- und Fernsehwellen. Innerhalb des Objektes 1.32 bestehen eine Gondelbahn und einige Skilifte; weitere Bahnen sollten gemäss den allgemeinen Postulaten des Inventars nicht erstellt werden. Je mehr Leute sich im Belchen-Passwang-Gebiet tummeln, um so eher tauchen Unannehmlichkeiten und Gefahren auf. Es zeigt sich die Notwendigkeit von Sonntagsfahrverboten für Nebenwege. Durch die nach wie vor unvernünftigen Pflanzenräuber werden auch die seltenen Arten bedroht.

Der *bestehende Schutz* erschöpft sich für Baselland im Regierungsratsbeschluss betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren als Ergänzung zur Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 (vom 27. Juni 1967), für Solothurn in der Verordnung des Regierungsrates vom 20. Februar 1962 über den Schutz des Juras, des Engelberges, des Borns und des Bucheggberges gegen das Erstellen von verunstaltenden Bauten (Juraschutzverordnung) und in der Verordnung des Regierungsrates vom 20. Oktober 1961 über den Pflanzenschutz.

Der *anzustrebene Schutz*, der in den Grundzügen in den allgemeinen Postulaten über den anzustrebenden Schutz im Inventar aufgeführt ist, wird die Landwirtschaft in keiner Weise beeinträchtigen; im Gegenteil: die Landwirtschaft ist im Jurabereich die *conditio sine qua non*. Der spezifische Juralandschaftscharakter kann nur erhalten bleiben, wenn die Landwirtschaft weiterhin so betrieben wird wie bis anhin. Der Wert dieser Gegend würde ohne die Bewirtschaftung schwer gemindert, besonders wenn durch die Sozialbrache Aufforstungen bedingt würden. Aber gerade Aufforstungen verändern den spezifischen Charakter der jurassischen Landschaft von Grund auf. Die Grenzen des Objektes sind so gewählt, dass allen betroffenen Gemeinden noch genügend Platz bleibt um ihre Bau- und eventuellen Wochenendhauszonen ausserhalb zu gruppieren. Das ganze Belchen-Passwang-Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet zu behandeln, das heisst, dass alle störenden Momente ferngehalten werden



Abb. 3. Ausblick vom Humbel zum Gempenplateau

müssen. Ausserdem sollten Steinbrüche und Deponien ausserhalb angelegt werden.

Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes befinden sich aber einmalige Naturdenkmäler, die unbedingt zu schützen sind. Es sind vor allem biologische Gesichtspunkte, die für gewisse Zonen einen absoluten Schutz verlangen. So sind zum Beispiel am Grat Wasserfalle — Vogelberg — Dachsflue seltene Pflanzenarten vorhanden. Das Gebiet der Richtiflue und der Gerstelflue bietet Standorte für ganz besondere Pflanzengesellschaften. Im Bereich Lauchflue — Geissflue fällt der alpine Charakter der Flora auf. Orchideenmatten und wärmeliebende Arten finden sich im Belchengebiet. Ausser diesen und anderen grösseren Schutzzonen sollten kleinere Flächen als «spezielle Standorte» geschützt werden. Alle diese und weitere Zonen leiden in erster Linie unter dem Pflanzenraub.

Dieser knappe Überblick zeigt, dass das Belchen-Passwang-Gebiet eine naturnahe Kulturlandschaft ist, in der sich aus naturräumlichen Gründen ganz besondere Pflanzen und Tiere haben ansiedeln können, und da die Nutzung schon immer gewissermassen extensiven Charakter besass, konnte sich diese Lebenswelt behaupten. Das ganze Gebiet dient sehr vielen Erholung suchenden Menschen als Wandergebiet. Alle Kriterien deuten darauf hin, dass es sich um eine Landschaft von nationaler Bedeutung handelt, die durch entsprechende Massnahmen geschützt werden muss.

## Beobachtungen eines Baselbieter Vertrauensmannes für Natur- und Heimatschutz

Von WALTER VOGT

Eine der verschiedenen Möglichkeiten, seltene und bedrohte Pflanzen vor der Ausrottung zu bewahren ist der Artenschutz. Bereits bestehen in fast allen kantonalen Naturschutzverordnungen Artenlisten geschützter Pflanzen. Auf Grund des neuen Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz wurde nun auch auf eidgenössischer Ebene eine Artenliste aufgestellt, die, mit Priorität über alle kantonalen Erlasse, für die ganze Schweiz Gültigkeit hat. Für die Aufgaben des Naturschutzes ist es unbestreitbar ein grosser Fortschritt. Wir dürfen uns jedoch nicht der Illusion hingeben, damit sei der Weiterbestand gefährdeter Pflanzen gesichert. Die kritischen Betrachtungen, die ich hier zu diesem Problembereich anstellen möchte, sollen keineswegs den Wert dieser eidgenössischen und kantonalen Verordnungen in Frage stellen. Es geht nur darum, zu zeigen, dass weitere Massnahmen notwendig sind. Der Grundstein für diese Aufgaben ist durch die erwähnten Erlasse gelegt.

Es sind einige Faktoren, die den Artenschutz als eine problematische Massnahme erscheinen lassen. Da wäre einmal, man verzeihe mir den Ausdruck und die Offenheit, das Kind beim Namen zu nennen, die Dummheit des Menschen. Einverstanden, oft ist es einfach nur Unwissenheit oder Gedankenlosigkeit. Den massenhaft abgerissenen Türkenbund interessieren diese Differenzierungen jedoch wenig und der Endeffekt bleibt für ihn derselbe. Als Dummheit möchte ich die Raffen sucht bezeichnen. Es genügt nicht, einige wenige Exemplare zu pflücken, man reisst soviel als möglich ab. Was man nicht mehr mit beiden Händen tragen kann, dient eine Stunde lang zur Dekoration des Autos. Denn dann sind sie welk. Ich kann mir vorstellen, dass halbverhungerte Höhlenbewohner die gleiche Raffen sucht ergriff, wenn sie essbare Früchte oder Wurzeln fanden. Für sie war es eine Lebensnotwendigkeit, heute ist es ein Atavismus. Nun, Gesetze sind da, um sie einzuhalten. Die Anständigen und Vernünftigen tun es ohnehin freiwillig, die ändern müsste man dazu erziehen. Doch hier beginnt die Problematik. Verordnungen über Artenschutz, d. h. Verbote ohne Kontrolle sind zwecklos. Beweise? Bleiben Sie einmal mit einem Rucksack voller geschützter Pflanzen in einem Restaurant nach Wirtschaftsschluss sitzen. Was glauben Sie, wofür Sie gebüsst werden? Oder parkieren Sie ein mit dito Blumen gefülltes Auto an einem falschen Ort. Sie dürfen dreimal raten, wofür man Ihnen zur weitem Ausschmückung einen Zettel unter den Scheibenwischer klemmt. Ich möchte nicht falsch verstanden werden, aber irgendwie wird ein falscher Mass-

Spinnenblume (*Ophrys sphecodes*). Diese Vertreterin der Orchideen blüht relativ früh (April bis anfangs Mai) und unauffällig. Sie ist des Pflückens wegen kaum bedroht, reagiert jedoch ausserordentlich empfindlich auf jede Aenderung der ökologischen Faktoren. Sie bildet das Paradebeispiel für jene Arten, die nur durch Schutz und Pflege ihrer Biotope erhalten werden können.



stab angewendet. Wenn Sie nach einem Unterhaltungsabend im Dorf nach vier Uhr morgens noch sitzen bleiben möchten, weil Sie gerade so in Stimmung sind, dann werden Sie unerbittlich bestraft. Wenn unersetzliche Werte verloren gehen (ich denke dabei jetzt nicht nur an den Artenschutz), dann wird das zur Kenntnis genommen oder auch nicht, jedenfalls geschieht in den meisten Fällen weiter nichts. Substantielle Wertverluste stehen Gesetzesübertretungen gegenüber, die keinem Menschen Schaden zufügen. Das erstere wird gar nicht oder doch viel zu wenig beachtet, das zweite wird streng geahndet, aber für beide existieren Strafbestimmungen. Gut, ich habe Verständnis für Strafen, Ordnung muss sein. Aber es fehlt mir jegliches Verständnis dafür, dass die Diskrepanz dieses ungleichen Verhaltens nicht erkannt wird. Trotz allem plädiere ich im Pflanzenschutz nicht für Strafen. Sie sind problematisch, ausgenommen bei einigen Unverbesserlichen und wirklichen Frevlern. Aufklärung tut not. Das Wis-

sen um den Verlust echter Werte muss gefördert werden, es sollte zum Allgemeinut werden. Lehrstühle für Naturschutz an den Universitäten wären dringend notwendig. Ebenso ein vermehrter Unterricht über Fragen des Naturschutzes an den Gymnasien bis zu den Primarschulen. Damit könnte auch die Arbeit des Naturschutzes auf eine höhere Stufe gehoben werden. Statt dass er schaffen kann für ein allgemeines Verständnis für die wichtigen Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes, verbraucht er seine Kräfte im Kleinkram um einzelne Blumen, Bäume, Tiere usw.

Doch zurück zur Problematik des Artenschutzes. Abgesehen von einigen Ausnahmen, z. B. Frauenschuh u. a., liegt die grösste Gefährdung nicht darin, dass die geschützten Pflanzen trotz des Verbotes gepflückt werden. Arten des subalpin bis alpinen Rasens und der Juraweiden werden ja schliesslich auch zu Tausenden gemäht oder von den Weidetieren zertreten. Von den rund 350 eidgenössisch und kantonal geschützten Arten sind, mit Ausnahme von zweien, alle perennierend. Ich glaube, ihr Bestand wäre demnach trotz des Pflückens durch die vegetative Vermehrung und durch die restliche Samenmenge gesichert. Dies aber nur unter zwei Bedingungen: 1. dass die Pflanzen nicht massenhaft ausgegraben werden (siehe Türkenbund oder Schneeglöcklein, *Leucojum vernum*, in der March), und dass 2. die bestehende günstige Wirtschaftsform nicht geändert wird. Eine viel grössere Gefahr als durch das Abreissen droht unseren Pflanzen durch die Veränderung oder Vernichtung ihrer Biotope. Im Verlaufe einiger Jahrtausende stellten sich im Konkurrenzkampf der Pflanzen bestimmte Gleichgewichte her. Je nach Höhenlage, Exposition, Boden, Mikroklima usw. entstanden bestimmte Pflanzengesellschaften. Durch das Eingreifen des Menschen in diese natürliche Vegetation trat eine grundlegende Aenderung der Flora ein. Pflanzen konnten einwandern und sich ausbreiten, die vorher dem Konkurrenzkampf im Wald nicht gewachsen gewesen wären. Die extensive Bewirtschaftung grosser, gerodeter Waldflächen bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts förderte weiter die Entstehung gerade derjenigen Wiesen- und sekundären Waldtypen, die wir heute als besonders schützenswert betrachten und uns durch ihren Artenreichtum begeistern. Auf unsere engere Heimat bezogen, möchte ich vor allem auf zwei Typen hinweisen. Es sind dies die Trocken- und Halbtrockenrasen. Beide sind ausgezeichnet durch das Vorkommen vieler interessanter submediterranen, atlantischer und kontinentaler Arten, nicht zuletzt durch ihren Orchideenreichtum.

Durch eine intensivere Bewirtschaftung, Düngung, durch vermehrten Schnitt oder Weidegang wird das Artengefüge grundlegend geändert. Einzelne triviale Arten verdrängen durch ihre nunmehr optimalen Lebensbedingungen die schwächeren Konkurrenten. Im nährstoffärmeren Milieu dagegen war ihre



Der Chilpen (Flurname) ist das letzte Gebiet im Kanton Baselland mit einer grösseren Population der Spinnenblume (*Ophrys sphecodes*) und gut ausgebildeten Subassoziationen des *Tetragonolobus-Molinietum litoralis*, die *Asperula cynanchica* und die *Tofieldia-calyculata* Subassoziation.

Vitalität und damit ihre Konkurrenzkraft so weit reduziert, dass auch schwächere Arten gedeihen konnten. Die gegenseitigen Einwirkungen und Beeinflussungen der Individuen sind sehr komplex. Es scheint jedoch nach den bisherigen Untersuchungen, dass dem Faktor Licht, also der Lichtkonkurrenz, eine entscheidende Bedeutung zukommt. Nach neuen Untersuchungen ist es nicht die direkte Wirkung des Düngers, die viele Orchideen zum Verschwinden bringt, sondern die indirekte über den Lichtentzug durch die nun stärker wachsenden Arten. Auch hier versagt also der Artenschutz. Was durch jahrzehntelanges Abreissen der Pflanzen nicht erreicht wird, bringt Jauche und Kunstdünger in drei Jahren mit Leichtigkeit zustande. Dazu kommt, dass eine mehrmalige Düngung sich jahrelang auf die Struktur und die Artenzusammensetzung auswirkt.

Eine Bestandesaufnahme der *Ophrys sphecodes*-Standorte im Basler- und Aargauer-Jura zeigte mit erschreckender Deutlichkeit, wie stark die Anzahl dieser Gebiete in den letzten fünfzig Jahren zurückgegangen ist. In der Mehrzahl der Fälle ist dieser Rückgang bedingt durch intensivere Nutzung, zum kleineren

Teil darauf, dass jegliche Bewirtschaftung aufgegeben wurde, so dass sich der Wald wieder ausbreiten konnte.

Damit taucht ein weiteres Problem auf, das mit Artenschutz allein nicht gelöst werden kann. Unterhalb der Waldgrenze sind unsere Matten, Wiesen und Weiden anthropogen bedingte Gesellschaften. Ohne dauernden menschlichen Einfluss findet eine Regression statt, die wiederum beim Wald endet. Auch damit enden notgedrungen artenreiche Sukzessionen, die heute mit Recht als schützenswert betrachtet werden.

Schade, dass auch durch künstliche Aufforstungen dieser Prozess der Verarmung unserer Flora gefördert wird, wie dies vor zwei Jahren in einem botanisch wertvollen Halbtrockenrasen geschah (Rechtenberg bei Seewen SO). Eine bemerkenswerte Rasse von *Ophrys fuciflora* ist damit zum Aussterben verurteilt.

Aus all diesen kritischen Betrachtungen kann nur ein Schluss gezogen werden: Artenschutz ja, aber es müssen vermehrt Naturschutzgebiete geschaffen werden. Es ist nicht möglich, Arten, deren Verbreitungsareal ausserhalb des Waldes liegt, auf die Dauer isoliert schützen zu können. Das gelingt uns nur, wenn wir das Biotop in seiner optimalen Phase erhalten können. Es müsste nicht so sein, aber es gibt heute keine andere Möglichkeit mehr, eine grosse Anzahl wertvoller Florenelemente vor der Ausrottung zu bewahren. Dass dazu Bund, Kantone und Gemeinden wirksam mithelfen müssen, ist unerlässlich. Es übersteigt die finanziellen Mittel des privaten Naturschutzes.

Natur- und Landschaftsschutz hat heute nichts mehr zu tun mit einer Flucht in eine vorgestellte romantische Welt. Es gilt einfach, Naturdenkmäler zu erhalten um ihrer selbst willen. Wer nach Nützlichkeit oder Rendite fragt, hat einfach noch nicht begriffen, was Naturschutz in der heutigen technisierten Welt bedeutet. Keinem Menschen käme es in den Sinn, bei einem Kulturdenkmal, nennen wir als Beispiel das Basler Münster, nach Nutzen und Rendite zu fragen und zu beantragen, es sei abzureissen. Aber um die Erhaltung des Isteiner Klotzes setzt ein zähes Ringen und Feilschen ein, weil eine Zementfabrik besser «rentiert» als die Erhaltung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Pflanzengesellschaften. Dabei wäre es heute kein Problem, jedes Kulturdenkmal zu ersetzen. Aber irreparabel ist jeder Verlust eines seltenen Naturdenkmales.



# Erste Ergebnisse einer Notgrabung in Gelterkinden im Frühsommer 1969

Von JÜRGE W A L D

Als ich im Mai dieses Jahres einen Artikel über «eine Zufallsgrabung in Gelterkinden» zusagte, konnte ich noch nicht ahnen, dass sich eine zunächst auf wenige Tage, dann auf einige Wochen veranschlagte Untersuchung zu einem mehrmonatigen Unternehmen ausweiten würde. Von Ende April bis Mitte Juni waren der Berichtersteller und eine Equipe von zwei bis sechs Mann <sup>1</sup> vorläufig mit einem Teil der ersten Etappe auf diesem Grabungsplatz beschäftigt.

Dass die Organe der Basellandschaftlichen Kommission zur Erhaltung von Altertümern sich neben der hier dargestellten Ausgrabung gleichzeitig mit der Untersuchung eines hochmittelalterlichen Wasserkanals in Gelterkinden, von Weiherbauten des 18. Jahrhunderts in Rickenbach, einer in eine Felsspalte gebauten Wasserleitung in Wenslingen, einer prähistorischen Siedlungsstelle in Münchenstein, der Totaluntersuchung der Gelterkinder Kirche, einer weiteren Grabung in den Wirtschaftsgebäuden des römischen Gutshofes Munzach bei Liestal sowie schliesslich einem ausgedehnten frühmittelalterlichen Gräberfeld in Reinach zu widmen hatten und noch haben, zeigt, wie rege deren Tätigkeit und vor allem wie nötig der in Angriff genommene Ausbau ihres Personals und ihrer Mittel ist. Dies erklärt aber auch, weshalb es erst anfangs September möglich sein wird, eine erste Etappe in der Ergrabung des zur Diskussion stehenden Fundplatzes abzuschliessen. Darum kann hier erst ein ganz umrisshafter Vorbericht erstattet werden <sup>2</sup>.

Am 26. April 1969 entdeckte ein Mitglied der kantonalen Altertümerkommission bei der Kontrolle einer Baugrube in Gelterkinden in deren Wand einige menschliche Rippenfragmente, Bruchstücke von gelbopaken und grüne Glasperlen sowie einen bronzenen Ohrring, die sich als Teile eines frühmittelalterlichen Grabinventares entpuppten. Die Fundstelle liegt 100 m südwestlich des Bahnhofes, am Fusse des in diesem Jahrhundert aufgeschütteten Bahndammes, rund 50 m nördlich des rechten Ergolzufers <sup>3</sup>.

Glücklicherweise war auf dem rund 40 x 17 m grossen Gelände nur der Humus vom Trax abgeschält worden, denn das zuerst entdeckte Grab lag wohl etwa 60 cm, die später gefundenen z. T. aber nur gerade 30 cm unter der ehemaligen Grasnarbe. In der nächsten Umgebung des noch gleichen Tags gänzlich abgedeckten Grabes fanden sich gleich an der jetzt unter dem Humus freigelegten lehmigen Oberfläche dichte Ansammlungen von rot, schwarz und hellgrau gebrannter Keramik, die sich bald als *römische* «Gebrauchsware» zu erkennen

gab. Eine Flächengrabung war unbedingt angezeigt, und dank dem Umstand, dass die fragliche Fläche ausserhalb der eigentlichen Baugrube lag, dank auch dem entgegenkommenden Verständnis von Bauherrn und Baumeister <sup>4</sup> konnte eine allerdings oft durch schlechte Witterung erschwerte Untersuchung vorerst eines Teils des Areals an die Hand genommen werden. Die bisherigen Ergebnisse seien im folgenden summarisch zusammengefasst.

Auf einer vorläufig beobachteten Länge von rund 30 m läuft in einer ungefähren Tiefe von etwa 1 m unter der ehemaligen Oberfläche, ca. parallel zur hier etwa 60 m entfernten Ergolz, ein aus gerundeten Kalksteinen von 10—40 cm Durchmesser gebautes kanalartiges Steinbett von 1—2 m Breite in einem leichten Bogen ostwestlich, d. h. quer zum äusserst geringen Geländegefälle. Auf der talseitigen, südlichen Flanke ist mit schräg und senkrecht gestellten Steinen eine Kehle oder eine minimale «Seitenwand» gebildet (Abb. 1 und 2).

Der ganze «Kanal» war aufgefüllt mit humöser Erde, die mit Tausenden von römischen Keramikbruchstücken gleichsam gesättigt war. Ferner fanden sich in dieser Auffüllung rund 20 bleierne Objekte, und zwar münzen- oder plombenartige Bleiplättchen oder -klümpchen von rundlich-flacher bis unregelmässiger Form mit einem Durchmesser von 12—20 mm und einer Dicke von 2—5 mm; ihre Funktion ist momentan noch schleierhaft. Ferner kamen eine römische Silber- sowie 18 Bronzemünzen zum Vorschein, die nach einem ersten Ueberblick von augusteischer bis in constantinische Zeit (1. bis 4. Jahrhundert) reichen. Von der Keramik ist Aehnliches zu berichten. Bis Ende August dieses Jahres konnte erst die knappe Hälfte des bisherigen Fundgutes gewaschen und kurz gesichtet werden. Unter diesen bisher 11 000 (!) Scherben treten nur ganz selten Terra-Sigillata-Fragmente auf; ihre Häufigkeit beträgt etwa 1 : 300, und sie scheinen süd- und ostgallische Ware sowie helvetische Imitationen zu sein. Ferner sind Fragmente von Faltenbechern des 3. und 4. Jahrhunderts sowie

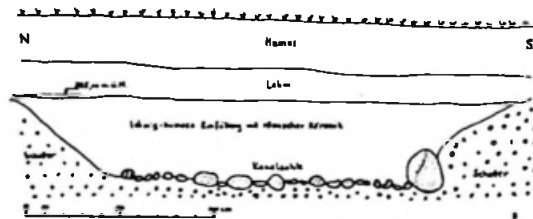


Abb. 1. Idealprofil durch den in den Schotter eingetieften Kalkbollen-Kanal, angefüllt mit römischen Kulturschutt, überdeckt mit Lehm und Humus, von Westen gesehen, 1:40.

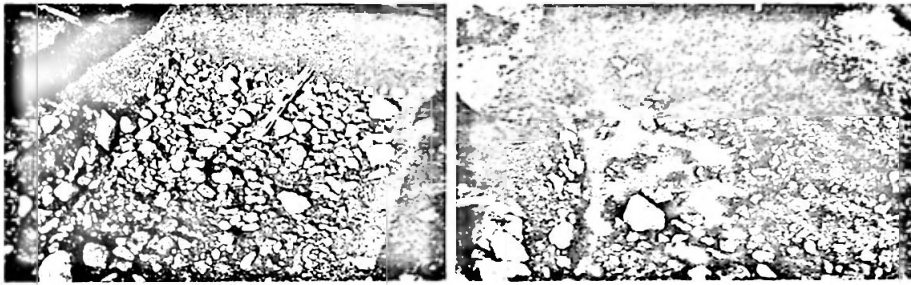


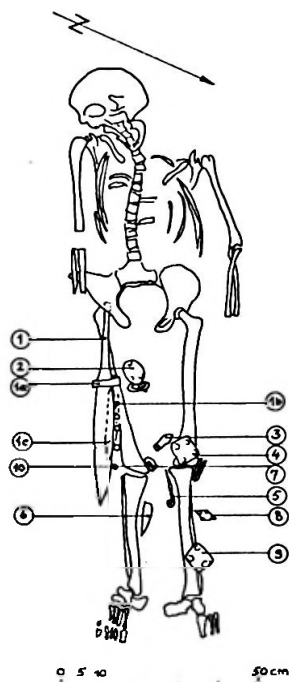
Abb. 2. Ausschnitt aus dem Kanalbett, von Osten gesehen; links bei Trockenheit, rechts nach einem Wolkenbruch. Man beachte das Gefälle nach Süden und Westen, sowie die linksseitige (südliche) Begrenzung des Steinbettes.

Scherben von «Firnissware» der gleichen Zeit vorhanden. Den Hauptanteil des keramischen Fundgutes bilden jedoch schwarzgebrannte und hellgraue, «eifelartige», dickwandige (Koch-)Töpfe sowie dünnwandige rote Gefässe, alle unverziert.

Da die Töpfe massenhaft und mit einer sehr grossen Vielfalt von Randprofilen vertreten sind, liegt der Gedanke nahe, dass sich hier irgendwo in der Nähe eine römische Lokaltöpferei befinden könnte; und weil das Töpfergewerbe ja auf Wasser angewiesen ist, würde sich die Steinsetzung in einleuchtender Weise als «Fabrikanal» für die Herbeiführung von Wasser anbieten. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass die Kanalsohle gar nicht etwa verlehmt war, was auch viel eher zu einem fliessenden Wasserlauf als zu einem Drainagekanal passen würde. Ferner war zu beobachten, dass die Keramik wohl auf den ganzen Kanal verteilt war, auf der nördlichen Kanalseite im allgemeinen aber häufiger und an einer Stelle auf etwa 5 m Länge besonders massiert auftrat. An etwaigen Hilfskonstruktionen, die die Funktion des Kanals hätten erläutern können, war ausser zwei etwa 80 cm langen rechtwinklig übereinanderliegenden verkohlten dünnen Brettern und einigen unbedeutenden Lagen von Holzkohlespuren nichts zu finden.

Bemerkenswert ist aber die Tatsache, dass ungefähr quer zu dem Kanal und über ihn hinweg eine sogenannte «Schüttaggde» des 19. oder 20. Jahrhunderts läuft. Es ist dies ein bis an die Wiesenoberfläche reichender, rund 30 bis 40 cm tiefer und etwa  $\frac{1}{2}$  m breiter Entwässerungsgraben (im Baselbiet «Aggde» oder «Akte» genannt), der unten mit stehenden plattigen Steinen beschickt und dann mit mehrheitlich kantigen kleineren Steinen zugeschüttet wurde. Die Zwischenräume zwischen den Füllsteinen dieser Aggde waren mit feinstem Schwemnton völlig verstopft: als Entwässerungskanal hatte sie also ausgedient.

Abb. 3. Männergrab 9:1 Skramasax; 1a bronzenes Mundband und 1b grosse verschieden verzierte Bronzenieten der in Restspuren erhaltenen Lederscheide; 1c Messer unter dem Sax; 2 Gürtelschnalle mit Beschlag; 3 rechteckig durchbrochenes Bronzeblech; 4 Rückenbeschlag; 5 eiserner Pfriem mit Ösengriff; 6 unbekanntes eisernes Objekt; 7 klammer- oder bridenartiges Objekt aus Bronze, mit Eisenniet und Lederresten; 8 Zierrhombus aus Bronze mit 4 Nieten und Lederresten; 9 Gegenbeschlag; 10 U-förmiges Eisenobjekt, 1:20.



Im Gegensatz dazu waren die Sohlenkiesel des älteren Kanals eben völlig unverleht, so dass es schwer fiel, ihn als Entwässerungskanal zu bezeichnen. Und nach seiner partiellen Freilegung haben denn auch bloss mehrtägige Regengüsse genügt, um das Steinbett in einer dicken Schicht feinsten Lehmteilchen verschwinden zu lassen (Abb. 2). Daher bin ich vorderhand geneigt anzunehmen, dass es sich um einen Zuleitungskanal irgendwelcher Art handelt, der — einmal aufgelassen — mit «Schutt» aus Kulturschichten eines in der Nähe befindlichen römischen Gebäudes unbekannter Art aufgefüllt worden ist.

Die noch bevorstehende weitere Verfolgung dieses Kanals nach West und Ost, die Abdeckung von Partien der Kalkhollenlage selbst, die detaillierte Untersuchung von Erdproben aus dem Kanalinhalt und die Beobachtung seines Verlaufes im Verhältnis zur Topographie der näheren und weiteren Umgebung lassen später genauere Resultate erhoffen.

Besser fassbar und bereits heute deutbar sind eine Anzahl von Gräbern des frühen Mittelalters. Typischerweise begegnen wir auch hier wieder einmal der Vergesellschaftung von frühmittelalterlichen Gräbern mit einer römischen Anlage. Bis heute konnten neun Bestattungen festgestellt und untersucht werden;

vier davon waren beigabenlos, während die anderen fünf mit verschiedenen Beigaben (d. h. korrekterweise Tracht-Teilen) versehen waren. Zwei der Gräber lagen unmittelbar am südlichen Rande des Kanals; drei neben- und z. T. übereinander im Bereiche des Kanales selbst, wobei eines (Abb. 3) in die Kanalsole eingetieft war. Drei weitere Bestattungen, teilweise ge- oder zerstört vom Bau der neuzeitlichen Aggde und vom Trax, lagen dicht nebeneinander in 10 m nördlicher Entfernung vom Kanal, und eines schliesslich etwa 3 m südlich des Kanales; alle Gräber waren geostet. Bei den Skeletten handelt es sich wahrscheinlich um je drei erwachsene Männer und Frauen, zwei sind unbestimmt und eines präadult.

Die gehobenen Funde können hier nur summarisch genannt werden. Ausser dem in Abbildung 3 gezeigten Inventar liegen ein eisernes Messer und zwei Pfeilspitzen aus einem Männergrab vor; die drei Frauengräber ergaben zwei Schnallen und zwei Messer aus Eisen, insgesamt etwa 20 Perlen aus Bernstein und gelbem, grünem und blauem Glas sowie einen Finger- und einen Ohring aus Bronze. Ein Grab zeigte Reste einer Steinumrandung, eines Holzspuren und ein weiteres Ziegelschrot-Rötel. Sämtliche Funde sind noch unkonserviert, weshalb ihre detaillierte Abbildung auch wenig sinnvoll wäre. Nur der erste Schritt zur Konservierung ist heute getan: Die Röntgenaufnahmen der Eisenobjekte liegen vor<sup>5</sup>, weshalb denn der wichtigste und schönste Teil des Inventares von Grab 9 in Form der Umzeichnung des Röntgenbildes wiedergegeben sei (Abb. 4). Wenn auch noch nichts Abschliessendes über die zeitliche Stellung dieser alamannischen oder fränkischen Gräber gesagt werden kann, so lassen doch einzelne typische Objekte, wie z. B. eine grosse blaue Rippenperle aus Grab 3 und die tauschierte Gürtelgarnitur von Grab 9 den Schluss zu, dass die Gräber aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts datieren<sup>6</sup>.

Noch steht die Bearbeitung, Bestimmung, Datierung und Konservierung der meisten römischen Objekte (Keramik, Münzen, Bleiplättchen) sowie der Grab-

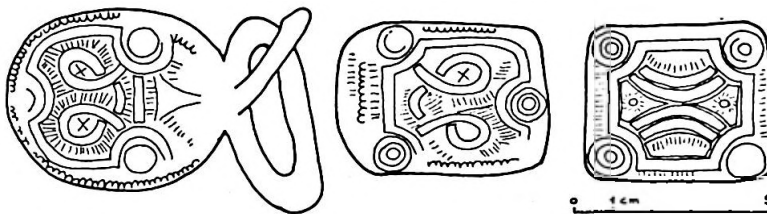


Abb. 4. Silbertauschierte Gürtelgarnitur aus Grab 9, v. l. n. r. Schnallen-, Gegen- und Rückenbeschläg, 2. Hälfte 7. Jh., Durchzeichnung des Röntgenbildes, 1:2.

funde aus; noch ist die Funktion des Kieselbettes unklar, ja sogar die archäologische Erforschung des von den Bauten bisher unberührten Geländes ist noch nicht beendet. Daher muss auch dieser Bericht in jeder Hinsicht Fragment bleiben. Sicher ist heute schon, dass es sich hier um eine regionalhistorisch recht bedeutungsvolle Fundstelle handelt, und zwar nicht nur, was die frühmittelalterlichen Gräber betrifft, sondern mehr noch vielleicht hinsichtlich der römischen Funde, die auf eine durchgehende Besiedelung vom 1. bis 4. Jahrhundert schliessen lassen könnten, wobei natürlich besonderes Interesse die Zeit nach 260 beanspruchen dürfte, wenn sich wirklich eine spezielle Betonung der spätrömischen Zeit ergeben sollte <sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Für tatkräftige Mithilfe und Unterstützung danke ich hier Dr. E. Roost, dem Entdecker der Fundstelle, H. R. Hertig und A. Singeisen; ferner F. Wenger und Th. Wolleb, Endlosdruckerei, Gelterkinden, als verständnisvollen und hilfsbereiten Nachbarn der Ausgrabung. Ebenso danke ich der Firma Herzog, Bauunternehmung, Gelterkinden, die mir zwei Arbeiter in Regie zur Verfügung stellte. — <sup>2</sup> Ausführlicher wird im kommenden Jahre in den «Baselbieter Heimatblättern» berichtet werden können. — <sup>3</sup> LK 1: 25 000, 1068 Sissach, 257 250/630 770; Inventarnummer der Fundstelle im Kantonsmuseum Baselland: 25.13.; Neubau Garage Fischer, Sissacherstrasse 17. — <sup>4</sup> Dem Landeigentümer H. Fischer sowie E. Graf, Baumeister, der uns Trax und Maschinist bereitwillig zur Verfügung stellte, sei herzlich gedankt. — <sup>5</sup> Hiefür danke ich R. Giani am Kantonsspital in Liestal. — <sup>6</sup> Für einen Augenschein und die erste Beurteilung der FMA-Funde danke ich Dr. R. Moosbrugger-Leu, Basel. Er reiht die Garnitur in die «Splittergruppe x<sup>4</sup>» ein, und sieht die nächste Parallele in einem Beschläg von Payerne-Pramay (R. Moosbrugger, Die frühmittelalterlichen Gürtelbeschläge der Schweiz, Monogr. zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz 14, Basel 1967, 99, x<sup>4</sup> 24). — <sup>7</sup> Hier danke ich auch den Proff. Dres. Frau E. Schmid und R. Laur-Belart, Basel, sowie Fritz Pümpin, Gelterkinden, für ihre Augenscheine und ihre engagierte Mithilfe bei den vorläufigen Versuchen, die Anlage zu deuten.

## Volksmmedizinisches Brauchtum in Pffeffingen

Von RENE GILLIERON

Die Versuche, den Ausbruch einer Krankheit zu verhüten oder die bestehende Krankheit selbst zu beseitigen, sind wohl so alt wie das Menschengeschlecht selbst; doch die wissenschaftliche Krankheitsverhütung und die ärztliche Krankheitsbeseitigung machen heute derartige Fortschritte, dass es um die Volksmedizin bald geschehen ist, die manchmal «Mitteli» verwendet, die nicht im geringsten die erhoffte Wirkung enthalten bzw. verursachen können.

Doch auch heute noch vermag die Schulmedizin die sogenannte Volksmedizin nicht aus dem Felde zu schlagen, da zu ihr manchmal offen, manchmal geheim in irgend einer Form sowohl gebildete als auch einfache Leute ihre Zuflucht nehmen.

In der Volksmedizin kommen meistens medikamentöse Mittel zur Anwendung. Sie sind vorwiegend dem Pflanzenreich entnommen. Manch einer zieht vor, ein «Tränkli» der Grossmutter zu sich zu nehmen, als den Arzt aufzusuchen. Heute geht man zwar nicht mehr so weit wie vielleicht noch vor 50 Jahren, als man z. B. die Märzflecken durch Waschen mit Pferdeharn zu beseitigen hoffte.

Früher hat man die Kopflaus mit Petroleum zum Verschwinden gebracht, oder wenn's ganz schlimm war, durch Abschneiden der Haare. Heute wird wohl niemand mehr zur Ausmerzung von Hühneraugen wohl nur noch in einem Fläschchen den Saft der «Weisswurzel» mit sich als wirksames Heilmittel herumtragen. Gegen Zahnweh gibt es auch heute noch ein oft angewandtes Mittel: die Männer rauchen oder spülen den Mund mit einem Schluck Kirschwasser, der aber wieder ausgespuckt werden muss; die Frauen machen einen «Dampf». «G'frörni», die unliebsamen Frostbeulen, reibt man mit Hundeschmalz ein, und bei Kopfweh, Zahnweh und Geschwüren legt man einen heissen Zwiebelumschlag um, und schliesslich will man Beulen sofort behandeln, wenn sie nicht bestehen bleiben sollen, weshalb man sie mit einem «Fünfliber» oder mit dem Boden eines Trinkglases flachdrücken und zerteilen will. Und mit was will man die Warzen, die «Nurseli» an den Augen und Hautausschläge im Volke zu heilen versuchen! Einmal gelingt's, dann wieder stiftet man neuen Schaden.

Auch heute noch verwendet man das heisse «Cheslichrut»-bad für übelnde Wunden und erzielt damit manchen Heilerfolg. Weniger erfolgreich bei Schnittwunden mag das alte Rezept gewesen sein, Spinnengewebe daraufzulegen. Kaum zu empfehlen ist Kinderpuder aus Wurmmehl, das man hier auch schon verwendet haben soll.

Inwieweit noch Zauberformeln gebraucht werden zum Schutze von Krankheiten, ist dem Schreiber unbekannt, da solches Verhalten nicht bekannt wird.

«Ässet Ziebele und Bibernell,  
und dir werdet  
stärbe nit so schnäll!» (Gewährsperson)

# Die Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde Muttenz

Von HANS BANDLI

Vor 1933 befand sich zwischen Birs und Strasse von der Reitbahn beim Schänzli bis zur Holzbrücke von Neuwelt ein verwahrlostes Stück Auwald. Dank den Bemühungen von Albert Andres und Rud. Giuliani wurde daraus ein Vogelreservat geschaffen. 1947 stand dessen weitere Betreuung in Frage. Da traten auf Betreiben von A. Andres «Leute, welche in irgendeiner Weise an der Weitergestaltung des Dorfes und seiner Umgebung interessiert» waren, zusammen zur Gründung der «Gesellschaft für Natur und Heimatkunde». Genannt werden als Gründer Albert Andres, Ernst Schaub, Hans Zubler, Fritz Rieser, Hans Zwicky, Dr. Werner Büttker, Otto Späti.

Es ging jetzt nicht nur um die Erhaltung des Birsreservates, das die Gesellschaft zusammen mit dem kantonalen Tierschutzverein übernahm, sondern «man dachte eher an eine Art naturforschende Gesellschaft, die auf die mannigfaltigste Art den Menschen mit der Natur in Berührung bringen sollte» durch populärwissenschaftliche Vorträge, Diskussions- und Demonstrationsabende, Exkursionen, Führungen durch zoologische und botanische Gärten, Museen usw. und besonders durch Fühlungnahme mit Behörden und Institutionen.

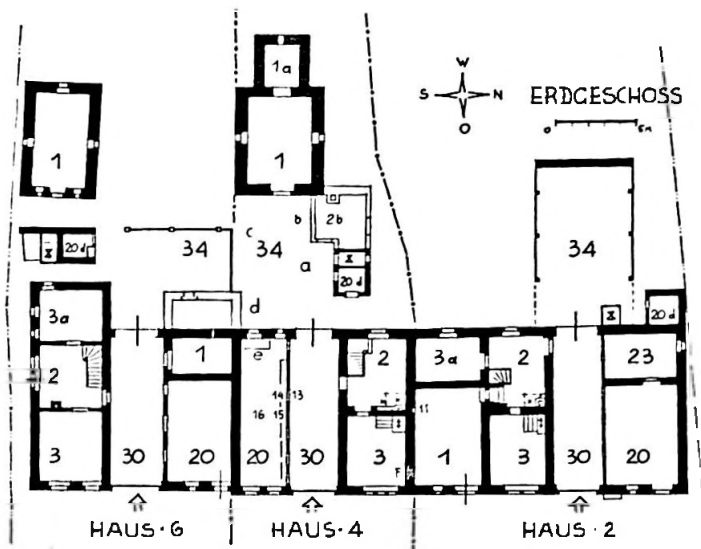
Die junge Gesellschaft machte sich unter dem Präsidium von A. Andres gleich an eine grosse Aufgabe, an die Mitarbeit an der

## *Dorfgestaltung.*

Damals bestand Gefahr, Muttenz werde durch wildes Bauen verunstaltet. Das sollte verhütet werden. Um bei den Mitbürgern Sinn und Verständnis für eine bauliche Planung zu wecken, führte die Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde 1949 eine Ausstellung durch: «Unser Dorf, unser Stolz». H. Kist bot einen geschichtlichen Rückblick. Ing. Rapp belegte die Bedeutung der Feldregulierung und Zonenplanung, H. Zwickys Schülerzeichnungen zeigten schöne Dorfpartien. In Architekt W. Röthlisberger hatte A. Andres einen Fachmann gefunden, der konkrete Vorschläge machen konnte über eine zweckmässige Umgestaltung des Dorfkerns unter Wahrung der örtlichen Eigenart. Eine Broschüre — ebenfalls betitelt: «Unser Dorf, unser Stolz» — fasste die Gedanken der Ausstellung in Wort und Bild zusammen.

Die Ausstellung hatte sichtbaren Erfolg — er bestand nicht nur in beinahe 1200 Besuchern, sondern in die Bauvorschriften der Gemeinde Muttenz wurden Bestimmungen aufgenommen, die eine sinnvolle Dorfgestaltung auch gesetzlich verankern. Neu- und Umbauten für neuzeitliche Zwecke aber in traditioneller Bauart gliedern sich rücksichtsvoll ein in das Strassenbild. Grünanlagen — wie





HAUS · 6

HAUS · 4

HAUS · 2

Oberdorf: Schöne alte Bauernhäuser (Aufnahme W. Röthlisberger)

Raumbezeichnungen zum Grundriss: 1 Weinkeller, 1a Durlips- (= Rüben-) Keller, 2 Küche, 2b Buchhuus = Waschküche, 3 Stube, 3a Nebenstube, 11 Lichtnische in Wand, 13 Baareloch (Durchgabe für Heu), 14 Baare (Leiterli für Heu), 15 Chrüpfen (Futtermrinne), 20 Stall, 20d Schweinestall, 20e Hühnerstall, 23 Fuetergang, 30 Schüüre, 34 Schopf, 34a Wagenschopf, 34b Geräte für Weinbau, 34c Trotte, 34d Werkplatz, Durchgang.

die Blumenrabatten und die Ergänzung von Bäumen auf die ganze Länge der Hauptstrasse verschönern das Dorfbild und bieten dem Fussgänger im zunehmenden Strassenverkehr Schutz. Unerwünschte Objekte, welche die Harmonie

des Dorfbildes störten, sind verschwunden, so u. a. elektrische Freileitungen und Masten, zu aufdringliche Reklame, kitschige, orts- und artfremde Kleinbauten (erst 1969 z. B. ein Magazin am Kirchplatz). Die Bevölkerung nahm durch Diskussion und Kritik Anteil an der Dorfgestaltung durch öffentliche und private Bauten. Sicher ist die eifrig gesuchte, ideale zeitgemässe Bauform noch nicht gefunden. Ob die Diskussion über das heute Gestalt annehmende Gemeindezentrum ausgeschöpft worden ist, darüber gibt es zweierlei Meinungen.

Sozusagen zu einer Standortsbestimmung mit Ausblick in die Zukunft der Dorfgestaltung wurden die Vorträge von M. Thalmann und Dr. R. Kaufmann im November 1968 über: «Muttentz gestern, heute, morgen». Mit Dr. E. Murbachs Vortrag: «Die St. Arbogastkirche und ihre mittelalterlichen Wandbilder» wollte der gegenwärtige Vorstand die Mitbürger mit den Problemen der bevorstehenden Renovation der Dorfkirche vertraut machen. Die Kirche gehört auch zum Dorfkern.

#### *Naturschutz und Naturkunde*

wurden neben der Dorfgestaltung keineswegs vernachlässigt. Hecken wurden geplant und gepflanzt, Nistkästen aufgehängt und kontrolliert. Hart gekämpft wurde um den Feuerweiher, der besonders wichtig ist für die Erhaltung der Amphibien im Raume Egglisgraben. Mit der Jagdgesellschaft wurde verhandelt über die Schonung von Wasservögeln. Man mühte sich um die Freihaltung der Waldränder von Wochenendhäusern, um Spazierwege, um Beforstung des Höhlenbachgrabens. Vom Fleisse des Vorstandes zeugt auch ein grosses Angebot an botanischen, zoologischen, ornithologischen, entomologischen, geologischen, pilz- und sternkundlichen Führungen und Exkursionen und von Vorträgen, wie z. B. von Dr. H. Noll: Tiere der Heimat, Dr. Gast: Pflanzenhormone, Dr. W. Büttiker: Genuss- und Rauschgifte, alte und neue Ernährungsprobleme, Regierungsrat Dr. Lejeune: Staat und Heimatschutz, Dr. Moor: Pflanzengesellschaften im heimischen Vegetationskleid, Dr. Arcioni: Heimatschutz.

#### *Kulturelles, Historisches*

Kulturelle und geschichtliche Denkmäler und die Zeit, die sie geschaffen haben, sollten nahe gebracht werden durch Führungen, wie z. B.: Jakob Eglin: Heimatkundliche Exkursion in die Kirche, Dr. Bay: Urgeschichte (Museum Augustinergasse), Kull: Archäologisch-heimatkundliche Exkursion auf dem Wartenberg, Steger: Die Schlacht bei Sempach, Dr. R. Kaufmann: Münster und Münsterplatz, die Architektur unserer Zeit, Frau Burtscher: Bischofshof, Münster- und Konzilssaal, karolingische Krypta, Dr. Gantner: Schweizer Volkskunst, oder durch Lichtbildervorträge, z. B. Ryser: Unser Dorf, unser Stolz, Frey: Vom alten zum neuen Gemeindehaus.

## Museum

In den Besprechungen von Vertretern unserer Gesellschaft mit dem Gemeinderat ist schon 1949/50 von einem Heimatmuseum die Rede. Ein Anfang dazu war bereits enthalten in H. Kists Beitrag an der Ausstellung: «Unser Dorf, unser Stolz». Schon damals plante man auch ein Karl-Jauslin-Museum, und damit verbinden wollte die Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde ein Heimatmuseum, zum Beispiel durch Umbau des Ramsteinhauses am Kirchplatz.

Von diesen Bemühungen wusste der Schreiber dieses Aufsatzes als Neuling noch nichts, als er 1965 den Gemeinderat um Stellungnahme zur Schaffung eines Heimatmuseums einlud. Aber er fand ein sehr freundliches Echo, und die Generalversammlung 1966 der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde nahm die Förderung eines Ortsmuseums in ihr Programm. Dem Initianten schwebte angesichts des Verschwindens der alten Bauernbetriebe — man zählte 1966 noch acht Miststöcke im einstigen Bauerndorf Muttenz — die Uebernahme eines frei gewordenen Bauernhauses «mit allem, was darinnen ist», vor, Stand vor 1900. So könnte man in einem lebendigen Museum ein Stück Alt Muttenz erhalten als wertvolles kulturgeschichtliches Dokument. Der Gemeinderat stellte 1967 den Archivraum und Teile des Kellers im alten Gemeindehaus, 1969 auch noch einen Raum über dem Feuerwehrmagazin, für museale Zwecke zur Verfügung, und heute befinden sich darin das Karl-Jauslin-Museum, die Jakob-Eglin-Bibliothek und die Anfänge der heimatkundlichen Ortssammlung (geschichtliche und prähistorische Funde, geologische und Bauernhaus-Sammlung). Eine Museumskommission betreut das Sammelgut.

## Heimatkunde

Ganz in der Gedankenwelt der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde verankert ist das 1968 erschienene Heimatbuch, die Muttenzer Heimatkunde. 1950 hatte H. Kist in diesem Sinne im Rahmen unserer Gesellschaft eine Ausstellung: «Schüler lernen die Heimat kennen» vorbereitet. 1956 regte R. Hägler als Präsident unserer Gesellschaft die etappenweise Schaffung einer Heimatkunde an, und er vertrat die Sache jahrelang. Leider gehört er heute nicht zu den Autoren des Heimatbuches. Es ist aber kein Zufall, wenn von den 40 Aufsätzen, die es enthält, 24 von Mitgliedern unserer Gesellschaft und weitere von Fachleuten, die in ihrem Kreis schon gesprochen haben, verfasst wurden.

Die Ausstellung: «Vom alten Muttenzer Bauernhaus zur landwirtschaftlichen Siedlung» im Frühling 1969 sollte die Wohnkultur vergangener Zeiten, das Gesicht der Gegenwart, die landwirtschaftliche Siedlung der Zukunft zeigen. Die Bilder dazu waren teilweise entstanden durch die Vorarbeiten zum Heimatbuch. Die Ausstellung war in gewissem Sinne eine Fortsetzung derjenigen



Birs:  
Vogelreservat,  
Entenzug  
(Aufnahme  
M. Spiess)

von 1949. Im Mittelpunkt stand diesmal das einzelne Bauernhaus mit seinen Funktionen (d. h. der herkömmlichen Wohn- und Arbeitsweise), sein Aussehen, seine Eingliederung ins Dorfbild, aber auch der Wandel im Bauernbetrieb wie im Dorf- und Bannbild durch die Aussiedlung, dargestellt durch Photographien von G. Haefeli, H. Bandli und Planaufnahmen und Zeichnungen von W. Röthlisberger, dem Planer der neuen landwirtschaftlichen Siedlung Zinggibrunn. Ergänzt wurde die Ausstellung durch ein Modell von H. Kist, Flurpläne, Schülerzeichnungen von G. Matt, Landschaften von E. Schaub und R. Brunner. — Vorgesehen ist eine weitere heimatkundliche Ausstellung: «Steine und Versteinerungen, prähistorische und frühgeschichtliche Funde».

#### *Archiv*

Die Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde besitzt viel Bildmaterial, eine Anzahl Karten, Pläne und einige Modelle. Sie plant weitere Aufnahmen von Bau- und Kulturdenkmälern und hofft, auf diese Weise der Nachwelt wertvolle Dokumente zu erhalten.

#### *Das Ziel*

aber ist gegenwartsorientiert: Einheimischen und Zugezogenen die Heimat näher zu bringen, ihnen den geschichtlichen Werdegang der Gemeinschaft zu zeigen — die Heimat kennen und lieben zu lernen. Gewiss, im Zeitalter der Fernsehsendungen sind viele andere Veranstaltungen gar nicht mehr gefragt. Aber die Aufgabe besteht trotzdem, sind doch manche Schweizer durch Wohnortswchsel irgendwie heimatlos geworden.

Auch unsere Gesellschaft hat ihre Nöte. Nach Dr. R. Arcionis Rücktritt als Präsident Ende 1961 hatte sie Mühe, einen Nachfolger zu finden. Ihre Tätigkeit setzte fast vollständig aus. Praktisch amtierte nur noch der Kassier mit dem grünen Schein. Die Zahl der Mitglieder nahm ab. Immerhin, 80 Getreue waren geblieben, und mit diesen sucht der gegenwärtige Vorstand das Schifflin wieder in Fahrt zu bringen. Er hofft auf kräftigen Zustrom neuer — auch junger — Mitglieder. Denn das Ziel «ist des Schweisses der Edeln wert».



## Karl Jauslin kommt wieder

Schlachtenmaler von Muttenz (1842—1904)

von PETER SALADIN

Der Titel «Karl Jauslin kommt wieder» ist nicht willkürlich gewählt, sondern er spricht in der Tat jene Sprache, die die heutige Entwicklung kennzeichnet: scheinbar verlorene kulturhistorische Güter werden aus dem Dunkel der Geschichte ans Tageslicht heraufgeholt. Beispielsweise zeigen die Versuche, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die «verstaubte» Sprache des Museums verständlich zu machen, eindeutig die Tendenz, Werken vergangener Zeiten gebührend Anerkennung zu zollen. Schon lange sollte Karl Jauslin Künstlerruhm zuteil werden, doch blieben ihm die Türen dazu bis ins Jahr 1969 verschlossen.

### *Max Ramstein und sein Kampf um Karl Jauslins kulturhistorische Bedeutung*

Die Leser der «Jurablätter», ja selbst Muttenzer, die eigentlich ihre heimatliche Nähe täglich erleben, werden den Namen *Karl Jauslin* wohl noch nie gehört haben. Und diejenigen, die Karl Jauslin, Sohn des armen

Steinbrechers und nachmaligen Polizisten Johannes Jauslin und seiner Frau Anna Maria Leupin, persönlich oder vom Hörensagen kannten, sind heute in der Minderzahl. Dies ist um so mehr verständlich, wenn man bedenkt, dass bis vor kurzem nichts unternommen wurde, sein Werk zu sichten und es der Öffentlichkeit, vor allem aber der Jugend zugänglich zu machen. Entweder scheute man sich vor einem zu grossen finanziellen Unternehmen oder man brachte als Laie das nötige Verständnis dafür nicht auf. Die ersten Versuche blieben also aus diesen Gründen bedauerlicherweise schon in den Anfängen stecken, bis dann Max Ramstein-Burri — Präsident der Gesellschaft pro Wartenberg, Finanzmann, Organisator, Initiator, Kämpfer für die Erhaltung kulturhistorischer Schätze, Förderer von Ausgrabungen, «Vater der Wartenberg-ruinen» in einer Person — das Steuer des irrenden Schiffes herumreissen konnte und seither alles daran setzte, Karl Jauslin kulturhistorische Bedeutung zu verschaffen. Er musste dafür viele Kräfte einsetzen, um dem Werk Karl Jauslins neue Inhalte zu geben. Die beiden alt Lehrer, H. Kist und H. Bandli, standen ihm tatkräftig zur Seite und leisteten in uneigennütziger Arbeit wertvolle Dienste. In ihrem Schreiben an den Gemeinderat Muttenz (21. Januar 1969) drücken sie die Hoffnung aus, dass die Gemeindebehörde die Werke von Karl Jauslin — bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden — an einer offiziellen Eröffnung zuhanden der Gemeinde übernimmt und die bisherigen Verwalter des künstlerischen Nachlasses von den in der Schenkungsurkunde auferlegten Pflichten ablöst. Im weiteren sollte der Gemeinderat eine Kommission zur Erhaltung und Aufsicht der Kunstwerke einsetzen. Der Gemeinderat brachte diesen Begehren durchaus Verständnis entgegen. Im April 1969 wurden die Mitglieder der fünfgliedrigen Kommission gewählt: Max Ramstein, Peter Saladin, Hermann Kist, Hans Bandli und Fritz Dreyer. Diese Kommission wird sich in den nächsten Tagen unter dem Präsidenten selbst konstituieren.

#### *Übergabefeier im Gemeindehaus Muttenz*

Am 23. April 1969 ging ein erster Wunsch von Max Ramstein in Erfüllung, und zwar wurde die letztwillige Verfügung Lina Jauslins endlich in die Wirklichkeit umgesetzt. Darin heisst es:

«Die Einwohnergemeinde Muttenz erhält den gesamten künstlerischen Nachlass von Karl Jauslin sel. mit Einschluss der erhaltenen brieflichen und sonstigen Aufzeichnungen zu Eigentum unter der Bedingung, dass sie die Verpflichtung für den sachgemässen Unterhalt und die Aufbewahrung der Sammlung übernimmt und die geeigneten Werke in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zugänglich macht.»

Es dauerte also volle dreieinhalb Jahrzehnte, bis diese Erbschaft in würdigem Rahmen aufbewahrt werden kann. An diesem besagten Abend, an dem neben den Gemeinde- und Bürgerräten auch Mitglieder der Gesellschaft pro Wartenberg, der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde sowie andere namhafte Gäste erschienen, konnte das mit viel Mühe, Arbeit und persönlichem Einsatz von Ramstein, Kist und Bandli zustandegekommene Karl-Jauslin-Museum der Einwohnergemeinde Muttenz übergeben werden.

In seinem Kurzvortrag schilderte Max Ramstein das wechselvolle Leben und Wirken von Karl Jauslin, den er in seiner Jugend persönlich kannte. Vom Handlanger arbeitete sich der Künstler empor bis zum berühmten Illustrator der Schweizergeschichte. Sein ganzes Leben füllte er mit Zeichnen aus und hoffte im Stillen vergeblich, einmal einen Lehrer zu finden, der ihm die weite Ebene der Malerei zeigen würde. Es blieb, wie man heute nun feststellen kann, nur bei der Hoffnung. Diese kurze Skizze zeigt das Bildnis eines unermüdlischen Künstlers, der mit seiner Kunst sterben musste.

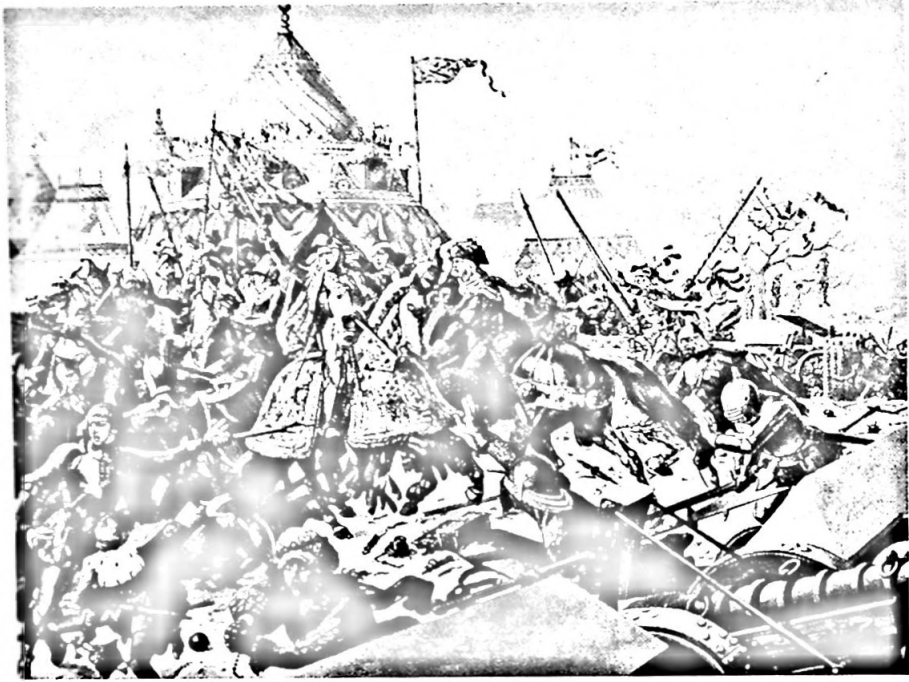
#### *Leben und Wirken des Künstlers*

Karl Jauslin war nicht nur ein bedeutender Künstler seiner Zeit, sondern auch ein wertvoller Mensch, der für die heranwachsende Jugend ein Vorbild sein kann. Viele Menschen gaben oder waren ihm etwas, ohne dass sie es eigentlich wussten. Solche, von denen er nie ein Wort erzählen hörte, ja auch solche, mit denen er nie ein Wort gewechselt hat, haben einen bestimmten Einfluss auf ihn ausgeübt. Er wirkte eben auf die Menschen durch das, was er wirklich war. Deshalb kommt es heute an sich nicht mehr auf ihn selbst an, sondern auf seinen inneren Wert. Es sind seine Werke und Gedanken, die weiterleben müssen, weil sie eine Zeit ausdrücken, die wir nicht erlebt haben, und weil wir gar nicht anders können, als uns mit seiner Ehrfurcht vor dem Leben und dem Vaterland auseinanderzusetzen.

Man darf Karl Jauslin aber nicht in seinem Kunstwert überschätzen. Man muss ihn vielmehr als einen Darsteller in seiner Zeit ansehen. Obwohl nun Muttenz nicht reich an grossen Bürgern ist wie zum Beispiel Rünenberg (General Sutter) oder Liestal (Carl Spitteler), darf die Gemeinde auf ihn stolz sein, denn sie hat eine kulturhistorische Verpflichtung übernommen, die ihre Früchte in der Zukunft sicher tragen wird.

#### *Bilanz der Entwicklung*

Durch die Freigabe zweier Räume im Untergeschoss des Gemeindehauses



Schlacht bei Grandson

war es möglich, das umfangreiche Material sicherzustellen und behelfsmässig auszustellen. Auf engstem Raum präsentiert sich eine ansprechende Ausstellung der Werke, obwohl viele davon noch verlassen in einem Nebenzimmer («Wartenbergzimmer») liegen und darauf warten, dass sie auch einmal an der Wand hängen dürfen. In abgestufter Reihenfolge werden die Zeichnungen verschiedener Perioden seines Künstlerlebens gezeigt.

Diese zwei Räume werden bis auf weiteres als Provisorium dienen. Sie werden jedoch mit der Zeit nicht mehr genügend Platz bieten. Die Idee von Max Ramstein geht deshalb dahin, dass der ganze Nachlass im zukünftigen Ortsmuseum, das zeigen soll, wie Muttenz lebte und heute noch lebt, seine Bestimmung finden wird. Bis aber das Ortsmuseum gegründet ist, werden die Kommissionsmitglieder gewaltige Vorarbeit leisten müssen, um dem berühmten Karl Jauslin in Muttenz einen würdigen Platz einzuräumen.

Am ersten Sonntag des Monats findet jeweils eine Führung durch das Karl-Jauslin-Museum um 10 Uhr vormittags statt. Ort: Gemeindehaus Muttenz.



